



Steuertipps für Existenzgründer

Vorwort



Baden-Württemberg ist die innovativste Region Europas. Jeder Fünfte Erwerbstätige arbeitet in Industriezweigen im Bereich von Forschung und Entwicklung und jeder Dritte im wissensintensiven Dienstleistungssektor. Höhere Beschäftigtenanteile im Bereich Forschung und Entwicklung gibt es in keinem anderen Land der EU. Daneben haben wir in Baden-Württemberg die höchste Patendichte aller Bundesländer.

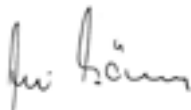
Die Förderung von Existenzgründungen ist daher ein erklärtes wirtschaftspolitisches Ziel der baden-württembergischen Landesregierung. Unternehmensneugründungen sind für eine zukunftsorientierte Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze. In den letzten Jahren sind die Existenzgründungen besonders im Bereich der innovativen Technologien und der Dienstleistungsbranche stark angestiegen. Diese Tendenz wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen und die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wesentlich mitbestimmen.

Der Weg in die Selbstständigkeit ist gerade am Anfang steinig. Der vorliegende Steuertipp soll dabei als erste Orientierungshilfe dienen. Die Broschüre enthält beispielsweise einen Überblick über das Anmeldeverfahren, die steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, die Gewinnermittlungsarten und die einzelnen Unternehmenssteuern.

Berücksichtigt sind zudem zahlreiche Gesetzesänderungen. So wird im Rahmen der sogenannten Pendlerpauschale ein Abzug von Fahrtkosten wieder ab dem ersten Kilometer zugelassen. Zudem wurde durch das Konjunkturpaket I die degressive Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter wieder eingeführt. Daneben können kleinere und mittlere Betriebe zukünftige Investitionen im Sinne des sogenannten Investitionsabzugsbetrags vorab gewinnmindernd geltend machen. Hier wurden für die Jahre 2009 und 2010 die Größenmerkmale zugunsten der Betriebe nochmals angehoben.

Der Ratgeber kann allerdings verständlicherweise nicht alle steuerlichen Probleme im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung erschöpfend behandeln. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das für Sie zuständige Finanzamt. Fragen Sie dort nach dem Ansprechpartner für Existenzgründer.

Ich hoffe, dass die Broschüre dazu beiträgt, Ihnen die ersten Schritte in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Für das Gelingen Ihres Vorhabens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Willi Stächele', written in a cursive style.

Ihr

Willi Stächele, Finanzminister, MdL



Allgemeines

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Wie funktioniert ElsterFormular?

ElsterFormular 2008/2009

Die elektronische Steuererklärung

– ELSTER –

Als Unternehmer sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und, falls Sie Arbeitnehmer beschäftigen, die Lohnsteuer-Anmeldungen sowie die Lohnsteuerbescheinigungsdaten dem Finanzamt auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Die kostenlose ELSTER-Software der Finanzverwaltung unterstützt Sie dabei.

Nach der Registrierung bei Elster-Online (www.elsteronline.de) können dort die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung, die Lohnsteuer-Anmeldung, die Lohnsteuerbescheinigungsdaten, die Zusammenfassende Meldung und die Kapitalertragsteuer-Anmeldung online ausgefüllt und abgegeben werden. Ein Ausdruck auf Papier oder die jährliche Installation von Software ist nicht mehr notwendig. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Registrierung etwa eine Woche benötigen werden, da Ihnen per Post ein Anschreiben mit Aktivierungs-Code zugesandt wird.

Außerdem bietet die Finanzverwaltung ein kostenloses Steuerprogramm (ElsterFormular, mit dem Sie Ihre Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, den Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung, die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Lohnsteuerbescheinigung direkt an Ihrem Computer erstellen und elektronisch via Internet an Ihr Finanzamt übermitteln können. ElsterFormular können Sie mit einer in begrenzter Stückzahl bei den Finanzämtern erhältlichen CD installieren. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die neueste Version über folgende Adresse aus dem Internet herunterzuladen: www.elsterformular.de

Sie benötigen einen PC mit

- ▲ Windows 2000/ XP/ Vista, einem Anzeigeprogramm für PDF-Dokumente und einem Drucker
- ▲ mindestens 200 MB freien Speicherplatz auf Ihrer Festplatte
- ▲ mindestens 256 MB Hauptspeicher
- ▲ einem Prozessor ab 500 MHz Leistung
- ▲ einem Internetzugang (ISDN bzw. DSL empfohlen)

- ▲ Eingabe der Daten in die Steuerformulare am Bildschirm
- ▲ Einfaches Online-Update der Programmversion
- ▲ Gesicherte Übermittlung der verschlüsselten Steuerdaten via Internet
- ▲ Papierlose Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Lohnsteuer-Anmeldung - zusätzlich auch mit Zertifikat nach vorheriger Registrierung im Internet unter www.elsteronline.de
- ▲ Papierlose Abgabe der Jahreserklärungen und Lohnsteuerbescheinigungsdaten mit Zertifikat nach vorheriger Registrierung im Internet unter www.elsteronline.de
alternativ: elektronisch Übermitteln, Ausdrucken, Unterschriften und Einreichen der komprimierten Einkommen-, Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt



ElsterFormular 2008/2009

Die elektronische Steuererklärung

– ELSTER –

Welche Vorteile habe ich?

- ▲ Übernahme der Vorjahresdaten, soweit bereits das ElsterFormular im Vorjahr benutzt wurde
- ▲ Überprüfung der erklärten Daten auf formale Fehler
- ▲ Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- ▲ Sichere Übermittlung der Steuerdaten
- ▲ Papierlose Steuererklärung nach vorheriger Registrierung im Internet unter www.elsteronline.de
- ▲ Vermeidung von Übertragungsfehlern
- ▲ Weniger Rückfragen und schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt
- ▲ Elektronische Bescheiddatenabholung - optional
- ▲ Automatischer Bescheiddatenabgleich
- ▲ Funktionen zur Unterstützung von Anwendern mit Sehgeschwäche

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weiterführende Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter folgender Adresse: www.elsterformular.de oder im ELSTER-Anwenderforum: www.forum.elster.de

Wohin wende ich mich bei technischen Problemen?

Um Ihre Unterstützung bei ELSTER noch zielgerichteter zu gestalten, wurde im Internet ein modernes und jederzeit verfügbares ELSTER-Informations- und Auskunftssystem (ELIAS) eingerichtet. ELIAS finden Sie im Internet unter www.elster.de bei „Hilfe, ELIAS“.

- 6 | Erste Schritte in die Selbständigkeit
- 6 | Wahl der Rechtsform
- 7 | Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb
und freiberuflicher Tätigkeit
 - 7 | 1. Gewerbebetrieb
 - 8 | 2. Freiberufliche Tätigkeit
 - 9 | 3. Auswirkung dieser Unterscheidung
 - 9 | a) Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbes
 - 10 | b) Gewinnermittlung
 - 10 | c) Gewerbesteuerpflicht
 - 10 | d) Höhe der Einkommensteuerbelastung
- 11 | Erster Kontakt mit dem Finanzamt
- 13 | Gewinnermittlung
- 13 | Buchführung
 - 13 | 1. Grundsätze
 - 14 | 2. Aufzeichnungspflichten
- 14 | Gewinnermittlungsarten
 - 14 | 1. Grundsätze
 - 16 | 2. Betriebsvermögensvergleich
 - 17 | 3. Einnahmen-Überschussrechnung

18 | Ausgewählte Einzelfragen

18 | 1. Betriebsvermögen

21 | 2. Betriebseinnahmen

22 | 3. Betriebsausgaben

22 | a) Sofort abziehbare Betriebsausgaben

23 | b) Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben

25 | c) Nicht abziehbare und eingeschränkt
abziehbare Betriebsausgaben

26 | 4. Einlagen

27 | 5. Entnahmen

28 | 6. Kosten der Lebensführung

29 | 7. Abschreibungen

30 | a) Bewegliche Wirtschaftsgüter

35 | b) Gebäude und Gebäudeteile

36 | 8. Kraftfahrzeuge

40 | 9. Verträge unter nahen Angehörigen

41 | Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

41 | Einkommensteuer

42 | Gewerbesteuer

44 | Umsatzsteuer

- 44 | 1. Steuerbarkeit
- 45 | 2. Steuerbefreiungen
- 46 | 3. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer
- 47 | 4. Steuersätze
- 47 | 5. Vorsteuerabzug
- 47 | 6. Entstehung der Umsatzsteuer
- 48 | 7. Steuerschuldnerschaft
- 48 | 8. Ausweis der Umsatzsteuer
- 51 | 9. Kleinunternehmerregelung
- 52 | 10. Umsatzsteuererklärungen

52 | Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

- 53 | 1. Durchführung des Steuerabzugs
nach allgemeinen Vorschriften
- 53 | 2. Besonderheiten bei Teilzeit- und
geringfügig Beschäftigten
- 54 | 3. Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber
- 58 | 4. Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- 59 | 5. Lohnkonto
- 60 | 6. Lohnsteuerbescheinigung
- 61 | 7. Sozialversicherung

61 | Bauabzugsteuer

63	Steuervorauszahlungen
63	Stichtage für die Vorauszahlungen
65	Vordrucke und Hinweise
65	Umsatzsteuer-Voranmeldung
67	Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung
70	Antrag auf Dauerfristverlängerung
71	Anleitung zur Dauerfristverlängerung
72	Lohnsteuer-Anmeldung
73	Hinweise für den Arbeitgeber

Erste Schritte in die Selbstständigkeit

Wahl der Rechtsform

Entscheidend für die Wahl der Rechtsform sind regelmäßig außersteuerliche Gründe wie zum Beispiel Haftungsfragen oder Kosten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung. Die Rechtsform hat jedoch auch Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die Beteiligung als selbstständiger Unternehmer am Wirtschaftsleben ist in verschiedenen Formen denkbar. So können Sie

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen oder eine freiberufliche oder andere selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Einzelunternehmer),
- gemeinsam mit anderen Personen eine Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) gründen und als Gesellschafter (steuerlich Mitunternehmer) tätig sein oder
- allein oder mit anderen Personen eine Kapitalgesellschaft (in der Regel eine GmbH) gründen und als Gesellschafter-Geschäftsführer unternehmerische Entscheidungen treffen.

Besondere Unterschiede ergeben sich bei den einzelnen Rechtsformen insbesondere in den Bereichen Entstehung (Registereintrag, Form des Gesellschaftsvertrags), besondere Eignung der Unternehmensform für den Unternehmenszweck, Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung), Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerecht, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und Haftung (im Außen- und Innenverhältnis). Die jeweilige Rechtsform bildet den Ausgangspunkt für weitere rechtliche Überlegungen. Neben dem Steuerrecht sind auch handels- und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

**Einzel-
unternehmen**

Im Rahmen dieser Informationsschrift ist es allerdings nicht möglich, auf die teilweise sehr komplizierten Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen detailliert einzugehen. Die Ausführungen beschränken sich deshalb auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens.

Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit

Einkunftsarten

Die künftige steuerliche Belastung Ihrer selbstständigen Tätigkeit hängt entscheidend davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist. Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet im Bereich der Gewinneinkunftsarten zwischen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einer freiberuflichen Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb. Nachfolgend werden die Begriffe Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit näher erläutert und gegenüber den anderen Einkunftsarten abgegrenzt.

1. Gewerbebetrieb

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 EStG enthält eine gesetzliche Definition des Gewerbebetriebs. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine Tätigkeit, die

Voraussetzungen

- selbstständig
- nachhaltig
- mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich
- als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.
- Dabei darf es sich weder um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft noch um Einkünfte aus einer freiberuflichen oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG handeln.

Eine feste Einrichtung oder ein fester Ort der Betätigung ist nicht erforderlich.

**keine Vermögens-
verwaltung**

Wer lediglich einem anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, ist regelmäßig nicht Gewerbetreibender, sondern betreibt eine bloße Vermögensverwaltung. Nur dann, wenn zur Nutzungsüberlassung eine zusätzliche Leistung oder weitere Aktivität des Überlassenden hinzukommt (zum Beispiel Beratung oder sonstige Betreuung), liegt ein Gewerbebetrieb vor.

Beispiel

Eine gewerbliche Tätigkeit ist in vielen Bereichen wie etwa Handel (An- und Verkauf), Herstellung, Be- und Verarbeitung, Dienstleistungen oder Vermittlung denkbar. Gewerblich ist zum Beispiel die selbstständige Tätigkeit als Einzelhändler, Großhändler, Handwerker, Gastwirt, Taxifahrer, Handelsvertreter oder Anlageberater.

2. Freiberufliche Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Heilpraktiker, Notare, Journalisten, Steuerberater und ähnlicher Berufe (so genannter Katalogberufe).

**höchstpersönliche
Tätigkeit**

Das Wesen der freien Berufstätigkeit liegt in der höchstpersönlichen Tätigkeit unter Einsatz von geistigem Vermögen und der Arbeitskraft begründet. Gegenüber der geistigen Arbeit und der eigenen Arbeitskraft tritt der Einsatz von Kapital auch in Form von Maschinen und technischen Geräten in den Hintergrund.

Die Tätigkeit muss sich – wie die gewerbliche – als selbstständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr darstellen.

Abgrenzung

Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb schwierig, wie zum Beispiel die Abgrenzung zwischen einem Unterhaltungsmusiker (gewerbliche Tätigkeit) und einem Künstler (freiberufliche Tätigkeit).

Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppieren ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts.

3. Auswirkung dieser Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen den beiden Einkunftsarten Gewerbebetrieb und freiberufliche Tätigkeit hat unter anderem die im Folgenden kurz dargestellten Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Art und Weise der Gewinnermittlung, die Frage der Gewerbesteuerpflicht und die Höhe der Einkommensteuerbelastung:

a) Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbes

Gewerbebetrieb

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen wollen, wenden Sie sich bitte an das Gewerbe- oder das Ordnungsamt der Gemeinde, in welcher der Betrieb eröffnet werden soll, und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet. Die Gewerbebeanmeldung enthält neben Ihren persönlichen Angaben wie Name, Wohnort, Geburtsdatum, genaue Angaben zur Art der Tätigkeit und zum Zeitpunkt, ab wann Sie mit dieser beginnen wollen.

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von der Gemeinde eine Durchschrift Ihrer Gewerbebeanmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

Eine zweite Durchschrift der Gewerbebeanmeldung geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramts Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuernummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Diese Nummer sollten Sie bei jedem Telefonat oder Schriftwechsel gegenüber der Gemeinde angeben.

freiberufliche Tätigkeit

Wenn Sie hingegen eine freiberufliche Tätigkeit ausüben wollen, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit informieren. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen.

b) Gewinnermittlung

Die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewinnermittlungsarten werden nachfolgend ausführlich dargestellt (vergleiche Seite 15).

c) Gewerbesteuerpflicht

Bei einer gewerblichen Tätigkeit unterliegen Sie nicht nur der Einkommensteuerpflicht, sondern auch der Gewerbesteuerpflicht (vergleiche Seite 43)

Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG unterliegen dagegen nicht der Gewerbesteuer.

d) Höhe der Einkommensteuerbelastung

Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Der Einkommensteuertarif ist ein linear-progressiver Tarif mit gestaffelten Tarifzonen. Im Bereich der Progressionszone steigt der Steuersatz für entsprechende Teile des zu versteuernden Einkommens von 14 % bis 42 % an. Für den Teil des zu versteuernden Einkommens, der im Jahr 2009 250 400 € (Splitting-Tarif: 500 801 €) übersteigt, erhöht sich der Spitzensteuersatz auf 45 % (ab 2010: 250 730 bzw. 501 461 €).

Steuersätze

Gewerbesteuer-
anrechnung

Für gewerbliche Einkünfte wird die Einkommensteuerbelastung durch eine pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemindert (§ 35 EStG). Die Entlastung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch Anrechnung des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer.



Beachte Im Ergebnis wird der Unternehmer durch die Anrechnung der Gewerbesteuer bei Gewerbesteuer-Hebesätzen bis zu rund 400 % wirtschaftlich in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet.

Begünstigung
für nicht
entnommene
Gewinne

Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften haben die Möglichkeit, auf Antrag, nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne statt mit dem progressiven, mit einem besonderen Steuersatz von 28,25 % zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (vergleiche Seite 16) ermittelt wird. Einnahmen-Überschuss-Rechner können die Regelung nicht in Anspruch nehmen. Werden in späte-

ren Jahren begünstigt besteuerte Gewinne entnommen, sind diese mit 25% nach zu versteuern. Die Thesaurierungsbegünstigung ist daher in der Regel nur von Vorteil, wenn der persönliche progressive Steuersatz in der Nähe des Spitzensteuersatzes liegt und die nicht entnommenen Gewinne längerfristig im Unternehmen verbleiben.

Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Fragebogen

Sobald das Finanzamt die Durchschrift der Gewerbeanmeldung erhalten oder von Ihnen erfahren hat, dass Sie sich selbstständig machen wollen, wird Ihnen ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Betriebseröffnungsbogen) zugesandt. In diesem Fragebogen müssen Sie Angaben zur Person und zu Ihrem Betrieb machen. Die Fragen betreffen unter anderem:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes und des zu erwartenden Gewinns Ihres Betriebs.

Ebenso wird nach weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrem Ehegatten gefragt. Diese umfassenden Angaben sind erforderlich, um die konkreten steuerlichen Schlussfolgerungen ziehen zu können. Für Sie werden damit Nachteile – aber auch ungerechtfertigte Vorteile – vermieden.



Hinweis Den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung finden Sie im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de > Formulare > Download-Angebot > Betriebseröffnung.

Steuererklärungen

Das Finanzamt legt anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen fest, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen, ob Sie Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer beziehungsweise auf den Solidaritätszuschlag leisten müssen und teilt Ihnen gegebenenfalls eine

Steuernummer zu. Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich. Entwickelt sich der Gewinn nicht so wie zunächst erwartet, können die Vorauszahlungen auf Antrag der tatsächlichen Gewinnsituation angepasst werden.

**Steuer-
anmeldungen**

Als Unternehmer müssen Sie monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, haben Sie zudem die Pflicht, regelmäßig Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben. Ab dem 1. Januar 2005 müssen Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen (vergleiche Seite 52) und Lohnsteuer-Anmeldungen (vergleiche Seite 59) grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermitteln. Zum elektronischen Versand der Steueranmeldungen kann die von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte ElsterFormular-Software verwendet werden (vergleiche Seite 65).

Gewinnermittlung

Buchführung

1. Grundsätze

Das betriebliche Rechnungswesen dient der Erfassung und Auswertung betrieblicher Bewegungen. Es wird allgemein in folgende vier Bereiche gegliedert:

- Buchführung als Zeitabschnittsrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung als Betriebsbuchführung, Betriebsabrechnung und Kalkulation
- Betriebsstatistik als Vergleichs- und Kontrollrechnung und
- Planung als Vorausrechnung.

Diese vier Bereiche sind zwar miteinander verbunden, haben aber ihre eigenen Methoden und Anwendungsbereiche. Die Bedeutung der einzelnen Gebiete steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Art des Betriebs und dessen Größe.

Funktion

Die Buchführung ist eine Zeitabschnittsrechnung. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, den Stand und die Veränderung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter sowie des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend abzubilden und die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs aufzuzeichnen. Aufgrund dieser Aufzeichnungen muss es möglich sein, zum Schluss des Geschäftsjahrs einen Abschluss, bestehend aus Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Jahresabschluss

Anforderungen

Die aus der Buchführung erkennbaren Daten sind für den Eigenbedarf des Betriebs bedeutsam. Zudem haben sie eine allgemeine Bedeutung, zum

Beispiel für den Gläubigerschutz und die Besteuerung. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten wie dem Betriebsprüfer des Finanzamts innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

2. Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, sehen die Steuergesetze eine Reihe besonderer Mitwirkungspflichten, insbesondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vor. So sind der Wareneingang- und der Warenausgang aufzuzeichnen, Rechnungen bzw. Rechnungskopien sind als Buchungsbelege zehn Jahre lang aufzubewahren. Besondere Nachweispflichten gelten zudem für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Eine vollständige und erschöpfende Darstellung sämtlicher Aufzeichnungspflichten ist in dieser Broschüre leider nicht möglich.

Gewinnermittlungsarten

1. Grundsätze

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

- Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich)
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Bestandsvergleich, § 4 Abs. 1 EStG).



Beachte Durch Betriebsvermögensvergleich müssen solche Steuerpflichtige ihren Gewinn ermitteln, die buchführungspflichtig sind.

Handelsrecht

Kaufleute sind handelsrechtlich zur Buchführung und damit zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Nach § 140 Abgabenordnung (AO) haben Steuerpflichtige, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen buchführungspflichtig sind, diese Pflicht auch für die Besteuerung zu erfüllen (abgeleitete Buchführungspflicht). Die sich insbesondere aus dem Handelsrecht ergebene Buchführungspflicht gilt somit gleichermaßen als steuerliche Verpflichtung.

Steuerrecht

Gewerblich Tätige, die nicht bereits nach anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen (steuerliche Buchführungspflicht gemäß § 141 AO). Die Buchführungspflicht besteht danach für gewerblich Tätige, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

- Umsätze mehr als 500 000 € oder
- Gewinn mehr als 50 000 €.

**Einnahmen-
Überschuss-
Rechnung**

Nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige können gemäß § 4 Abs. 3 EStG ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und zwar durch eine so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Dadurch wird die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert, da die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufgrund einer doppelten Buchführung entfällt.

Zu den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln dürfen, gehören

- a) Gewerbetreibende, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§§ 140, 141 AO) zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind und dies auch nicht freiwillig tun.
- b) Freiberufler, wenn sie nicht freiwillig Bücher führen und keine regelmäßigen Abschlüsse erstellen.



Beachte Für Freiberufler besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung.

2. Betriebsvermögensvergleich

Der steuerliche Gewinn wird grundsätzlich mit Hilfe des Betriebsvermögensvergleichs (Bestandsvergleichs) nach folgender Formel ermittelt:

Formel

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Grundsätze ordnungs- gemäßer Buchführung

Soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt, sind bei der Gewinnermittlung die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten und zwar insbesondere die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, zum Beispiel in einem Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Inventur

Diesem Zweck dienen insbesondere die Inventuren zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahrs. Bei der Inventur müssen alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, genau aufgezeichnet und im Einzelnen bewertet werden. Die Erfassung hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen, also durch »Zählen, Messen, Wiegen«. Wo eine körperliche Bestandsaufnahme tatsächlich nicht möglich ist, wie zum Beispiel bei Forderungen oder Schulden, muss die Erfassung auf andere Weise sichergestellt werden. Geschehen kann dies zum Beispiel bei den Bankguthaben durch Kontoauszüge und bei Kundenforderungen oder Lieferantenschulden durch so genannte Saldenlisten. Das Ergebnis der Inventur ist das Inventar. Unter Inventar ist die Aufstellung der Vermögensgegenstände in Form eines Bestandsverzeichnisses zu verstehen. In diesem werden die einzelnen Wirtschaftsgüter unterschieden nach Art, Menge und Wert aufgeführt.

Inventar

Neben dem Inventar sind auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Bestandteile des zu fertigenden Jahresabschlusses.



Beachte Der Buchführende ist verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt beziehungsweise die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss fertig gestellt worden ist. Die Buchungsunterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist. Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, so lange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften als den Steuergesetzen verkürzen die oben genannten Fristen nicht.

3. Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen oder Abschlüsse machen, kommt für Sie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG in Betracht. Das Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht in einer Gegenüberstellung der zugeflossenen Betriebseinnahmen und der abgeflossenen Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abflussprinzip. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine reine Ist-Rechnung. Grundlage dieser Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Dabei ist im Gegensatz zur Buchführung eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht vorgesehen.

Journal

Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können, ist dabei sehr

hilfreich und erleichtert Ihnen auch den Überblick über Ihre Geschäftsentwicklung. Beinhalten kann ein Journal zum Beispiel eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine dritte für Bürokosten und so weiter.



Anlage EÜR

Beachte Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage EÜR) zu erstellen und der Einkommensteuererklärung beizufügen, wenn die Betriebseinnahmen mindestens 17 500 € erreichen. Liegen Ihre Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17 500 €, wird die Abgabe einer formlosen Gewinnermittlung nicht beanstandet.



Hinweis Die Anlage EÜR finden Sie im Internet unter www.formulare-bfinv.de > Formularcenter > Formulare A-Z > Anlage EÜR 2008. Auf der Schaltfläche »Anleitung EÜR« finden Sie eine ausführliche Hilfestellung zum Ausfüllen der Anlage EÜR.

Ausgewählte Einzelfragen

1. Betriebsvermögen

Abgrenzung

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen wird für die steuerliche Gewinnermittlung benötigt. Nur durch den Betrieb veranlasste Vermögensmehrungen und Vermögensminderungen sollen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden, während Veränderungen im Privatvermögen für die steuerliche Gewinnermittlung grundsätzlich ohne Bedeutung sind.

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

notwendiges Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter stellen dann notwendiges Betriebsvermögen dar, wenn sie entweder nach ihrer Nutzung überwiegend für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden oder wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb des Steuerpflichtigen nur Betriebsvermögen sein können.

Gibt schon die Nutzung Aufschluss über die Eigenschaft als Betriebs- oder Privatvermögen, so kommt es auf die Funktion nicht mehr an.

Beispiel

Eine Fertigungsmaschine wird nur für betriebliche Zwecke verwendet. Notwendiges Betriebsvermögen liegt bereits aufgrund der Nutzung vor.

gemischte Nutzung

Gemischtgenutzte Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie überwiegend, das heißt zu mehr als 50 %, im Betrieb eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer prozentualen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Beispiel

Ein Pkw wird zu 70 % für betriebliche und zu 30 % für private Fahrten genutzt. Der Pkw ist dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen.



Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens müssen vom Steuerpflichtigen bilanziert werden.

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Zu gewillkürtem Betriebsvermögen können Wirtschaftsgüter immer dann werden, wenn sie weder dem notwendigen Betriebsvermögen, noch dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen sind. Der Steuerpflichtige kann in diesem Fall wählen, ob er das Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wissen will. In der Regel dokumentiert der Steuerpflichtige seine Wahl durch Aufnahme des Wirtschaftsguts in die Bilanz oder in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung durch die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Einbuchung des Wirtschaftsguts beziehungsweise die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

Nutzung

Nach ihrer Nutzung sind die Wirtschaftsgüter dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzurechnen, wenn ihre betriebliche Nutzung weder überwiegt noch von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Behandlung als gewillkürtes

Betriebsvermögen kommt also bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern immer dann in Betracht, wenn die Nutzung im Betrieb zwischen 10 % und 50 % beträgt.

Funktion Neutrale Wirtschaftsgüter können gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen, wenn sie in dem konkreten Betrieb eine dem Betrieb zuordenbare Funktion haben. Das ist der Fall, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen und für betriebliche Zwecke genutzt werden.

Auch bei der Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum notwendigen Privatvermögen ist vorrangig auf die Nutzung abzustellen und erst, wenn diese keinen Anhaltspunkt für eine Zuordnung ergibt, auf die Funktion, die das Wirtschaftsgut für den Betrieb des Steuerpflichtigen hat.

Privatvermögen Wird das Wirtschaftsgut ausschließlich für Zwecke der Lebensführung des Steuerpflichtigen genutzt oder ist zwar eine betriebliche Nutzung feststellbar, diese jedoch von untergeordneter Bedeutung, so ist das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zuzuordnen. Eine betriebliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung wird dabei bei einem nachhaltigen betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10 % angenommen.

Aufteilung bei Grundstücken Für Grundstücke und Gebäude gelten einige Besonderheiten: Ein Grundstück oder ein Gebäude ist bei unterschiedlicher Nutzung für steuerliche Zwecke in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile stellen jeweils ein besonderes Wirtschaftsgut dar. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen. Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt werden, gehören zum Privatvermögen. Fremdbetrieblich (z.B. an einen anderen Betrieb vermietete) oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

2. Betriebseinnahmen

Wertzugänge

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, die betrieblich veranlasst sind.

Ein Wertzugang stellt immer dann eine Betriebseinnahme dar, wenn er sachlich mit dem Betrieb zusammenhängt. Dabei genügt ein mittelbarer Zusammenhang. Zum Betrieb gehören daher nicht nur die Grundgeschäfte, die Hauptgegenstand des Unternehmens sind, sondern auch die so genannten Neben- oder Hilfsgeschäfte.

Beispiel

Grundgeschäfte

- Veräußerung von Waren eines Handelsbetriebs
- Veräußerung der erzeugten Produkte eines Fabrikationsbetriebs
- Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen

Hilfs- oder Nebengeschäfte

- Veräußerung von abnutzbaren oder nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Veräußerung von Wirtschaftsgütern des gewillkürten Betriebsvermögens (zum Beispiel Grundstücke und Wertpapiere)
- Einnahmen aus Vermietungen oder Darlehensgewährungen, wenn diese Geschäfte nicht den eigentlichen Betriebszweck darstellen
- Vergütungen aus Ehrenämtern oder der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in einer betrieblich verbundenen Organisation (zum Beispiel Handwerkskammer und Arbeitgeberverband)

Schenkungen

Auch Schenkungen können ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit Betriebseinnahmen sein.

Einlagen

Keine Betriebseinnahmen sind Einlagen. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um Geld, Sachwerte oder Rechte handelt. Ebenfalls keine Betriebseinnahmen sind durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden.

Von den Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die durch private Umstände veranlasst sind, zu unterscheiden. Zu den Privateinnahmen gehören Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens. Für die Unterscheidung zwischen Betriebseinnahmen und Privateinnahmen kommt es auf den objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb an.



Beachte Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens können nie privat veräußert werden.

Beispiel

Herr Kunze, Inhaber eines Juweliergeschäfts, veräußert Schmuck. Der Erlös aus einer solchen Veräußerung gehört immer zu den Betriebseinnahmen. Herr Kunze kann den Schmuck nicht zunächst in das Privatvermögen entnehmen und anschließend privat veräußern.

**steuerfreie
Einnahmen**

Nicht alle betrieblich veranlassten Wertzugänge sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Vor allem § 3 EStG enthält Einnahmen, die von den Ertragsteuern befreit sind.

3. Betriebsausgaben

**betriebliche
Veranlassung**

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind alle Aufwendungen einschließlich der Abschreibung Betriebsausgaben. Soweit bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens eine private Nutzung vorliegt, sind die hierauf entfallenden Aufwendungen als Betriebseinnahmen wieder zuzurechnen. Im Ergebnis wirken sich hierdurch nur die Aufwendungen aus, die auf die betriebliche Nutzung entfallen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, so können dennoch die anteiligen Aufwendungen und die anteilige Abschreibung, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn sind folgende Betriebsausgaben zu unterscheiden:

a) Sofort abziehbare Betriebsausgaben

Dazu gehören alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, durch die aber kein bewertbares Wirtschaftsgut entsteht.

Beispiel

- Miet- und Zinszahlungen
- Lohn- und Gehaltszahlungen
- Reparaturkosten, die keine Herstellungskosten sind
- Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Berufsgenossenschaftsbeiträgen, betrieblichen Steuern (mit Ausnahme der nicht abziehbaren Gewerbesteuer), Gebühren und Ähnlichem

GWG bis 150 €

Zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Ein GWG in diesem Sinne liegt vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, abnutzbaren beweglichen Gegenstandes des Anlagevermögens ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 150 € betragen haben (zum Beispiel Büro- oder Geschäftsausstattung).

Ab dem Jahr 2008 müssen die GWG nicht mehr in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden.

Beispiel

Herr Neu hat im Januar 2008 ein Faxgerät für 150 € + 28,50 € Umsatzsteuer angeschafft.

Bei der Gewinnermittlung muss Herr Neu die gesamten Anschaffungskosten von 150 € im Jahr 2008 als Betriebsausgaben absetzen, obwohl die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Faxgeräte 6 Jahre beträgt (Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter).

b) Nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben

abnutzbare**Wirtschaftsgüter**

Zu den nicht sofort abziehbaren Betriebsausgaben gehören Aufwendungen, die durch ein bewertbares Wirtschaftsgut entstehen, das über das Jahr hinaus, in dem der Aufwand entstanden ist, im Betrieb genutzt werden kann.

Zu unterscheiden sind zum einen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Gebäude
- Maschinen und maschinelle Anlagen
- Kraftfahrzeuge
- Einrichtungen

AfA In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig über die jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) zu Betriebsausgaben (vergleiche Seite 33).

Buchwert Bei Veräußerung oder Entnahme derartiger Wirtschaftsgüter führt der restliche Buchwert des Wirtschaftsguts zu einer Betriebsausgabe.

Beispiel Herr Schulz veräußert einen gebrauchten Pkw seines Anlagevermögens für 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer. Der Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung beträgt 8 000 €.

Die Ausbuchung des Restbuchwerts von 8 000 € wirkt wie eine Betriebsausgabe. Im Ergebnis führt der Erlös von 10 000 € nur zu einem Ertrag beziehungsweise zu einem Gewinn in Höhe von 2 000 €. Die Umsatzsteuer hat auf den Gewinn keinen Einfluss, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter Zu unterscheiden sind darüber hinaus Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Herstellung eines nicht abnutzbaren und nicht verbrauchbaren Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens entstehen.

Beispiel

- Grund und Boden von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Wertpapiere und Beteiligungen

In diesen Fällen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig erst durch eine Veräußerung oder Entnahme zu Betriebsausgaben.

Beispiel Herr Stein, Inhaber eines Bauunternehmens, veräußert ein im Jahr 2001 für 50 000 € erworbenes unbebautes Grundstück am 31.07.2008 für 70 000 €.

Auch hier wirkt die Ausbuchung des Buchwerts von 50 000 € als Betriebsausgabe. Denn im Ergebnis führt der Erlös von 70 000 € nur zu einem Veräußerungsgewinn von 20 000 €.

Sammelposten Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1 000 € betragen, ist jahrgangsweise ein Sammelkostenposten zu bilden. Dabei ist lediglich der Zugang der Wirtschaftsgüter zu erfassen; weitere Dokumentationspflichten bestehen nicht. Der Sammelkostenposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren gleichmäßig abzuschreiben. Scheidet ein

Wirtschaftsgut, zum Beispiel durch Veräußerung, innerhalb des fünfjährigen Abschreibungszeitraums aus dem Betriebsvermögen aus, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe und die weitere Abschreibung des Sammelpostens; der Veräußerungserlös ist als Betriebseinnahme zu erfassen.

c) Nicht abziehbare und eingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

In § 4 Abs. 5 EStG sind bestimmte Aufwendungen aufgeführt, die zwar wegen ihrer betrieblichen Veranlassung echte Betriebsausgaben sind, aber den steuerlichen Gewinn nicht oder nur in bestimmter Höhe mindern. Diese Aufwendungen dürfen steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

Abzugs-

beschränkung

Geschenke

- Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke im Jahr 35 € je Empfänger im jeweiligen Wirtschaftsjahr übersteigen.

Bewirtung

- Von den Aufwendungen für eine geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens 70 % als Betriebsausgaben abziehbar. Aufwendungen zur Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung (vergleiche Seite 32).

Verpflegung

- Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Mehraufwendungen für Verpflegung je Kalendertag nur pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	12 €
bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	6 €

Es ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt abzustellen. Dauert die Tätigkeit an demsel-

ben Ort länger als 3 Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt werden.

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Abzugsverbot gilt ab dem Jahr 2007 nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. In diesen Fällen sind die Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig.

- Betrieblich veranlasste Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarungsgelder sind ebenfalls vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.
- Die für Erhebungszeiträume ab 2008 festgesetzte Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Zur beschränkten Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben und zu weiteren Besonderheiten im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs siehe die Ausführungen im Teil »Kraftfahrzeug« ab Seite 00



Beachte Die nicht abziehbaren und begrenzt abziehbaren Betriebsausgaben müssen zum großen Teil einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

4. Einlagen

Begriff

Einlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter). Es können alle Arten von Wirtschaftsgütern, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang zu dem Betrieb stehen, vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Voraussetzung ist eine Einlagehandlung und ein Einlagewille. Die Einlagehandlung kann sich aus schlüssigem Verhalten, einer Einbuchung, einer Nutzungsänderung, einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder Ähnlichem ergeben. Der Einlagewille muss sich nur auf die Zuordnung zum Betriebsvermögen oder auf die betriebliche Nutzung beziehen.

Bewertung

Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige in den Betrieb einlegt, sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Einlage zu bewerten. Sind die Wirtschaftsgüter aber innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag der Einlage angeschafft oder hergestellt worden, und ist der Teilwert höher als die um Absetzungen für Abnutzung (vergleiche Seite 33 ff.) gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so sind diese anzusetzen.

Teilwert

Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Werteinschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet.

5. Entnahmen

Begriff

Entnahmen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen). Solche Wertabgaben für betriebsfremde Zwecke dürfen sich nicht auf das steuerliche Ergebnis auswirken. Eine Entnahme ist grundsätzlich mit einer Entnahmehandlung verbunden. Diese kann in einem schlüssigen Verhalten, in einer Ausbuchung, in einer nachhaltigen Nutzungsänderung, in einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Ähnlichem zum Ausdruck kommen. Allerdings muss das Wirtschaftsgut überhaupt entnahmefähig sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn das Wirtschaftsgut zum notwendigen Betriebsvermögen gehört.

Bewertung

Entnahmen sind wie Einlagen grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen. Die Differenz zum Buchwert führt zu einem außerordentlichen Ertrag (sog. »stille Reserve«) oder zu einem außerordentlichen Aufwand. Maßgebend ist der Teilwert im Entnahmezeitpunkt. Zum Teilwertbegriff wird auf die

Ausführungen in Zusammenhang mit der Einlage hingewiesen (vergleiche Seite 30).

Nutzungen und Leistungen

Bei der Entnahme von Nutzungen und Leistungen ist der Teilwert nicht etwa das, was der Steuerpflichtige erspart hat (etwa Kosten für einen Mietwagen), sondern der anteilige Aufwand, der dem Betrieb entstanden ist. Mit einer solchen Entnahme von Nutzungen oder Leistungen ist regelmäßig auch ein umsatzsteuerlicher Vorgang verbunden.

6. Kosten der privaten Lebensführung

Nur Betriebsausgaben können den steuerlichen Gewinn mindern. Von diesen abzugrenzen sind die Kosten der privaten Lebensführung. Aufwendungen, die ausschließlich oder weitaus überwiegend privat (mehr als 90 %) verursacht sind, gehören in vollem Umfang zu den Kosten der Lebensführung. Als Betriebsausgaben dürfen demnach insbesondere nicht abgezogen werden:

- Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Familienwohnung (Miete, Einrichtung), für den Haushalt (Verpflegung), für die Kleidung, für die Erziehung der Kinder, für kulturelle Bedürfnisse und dergleichen.



Ausnahme Kinderbetreuungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9c EStG in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4000 € je Kind, wie Betriebsausgaben abgezogen werden.

- Aufwendungen, die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst sind. Besteht bei solchen Aufwendungen aber ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind. Dies gilt nur, wenn

sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, leicht und einwandfrei trennen lässt. Die betriebliche oder berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Lassen sich Aufwendungen nicht leicht und einwandfrei voneinander trennen oder ist nur schwer erkennbar, ob sie mehr dem Beruf oder der privaten Lebensführung gedient haben, so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.

- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen und sonstige Leistungen, die Entnahmen sind.
- In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen.

7. Abschreibungen

Nutzungsdauer

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr dürfen nicht sofort als Aufwand oder Betriebsausgaben behandelt werden. Sofern kein Sammelposten zu bilden ist (vergleiche Seite 26), ist nur die im betreffenden Wirtschaftsjahr erfolgte Abnutzung des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wurde dazu aufgrund von Erfahrungswerten für einzelne Wirtschaftsgüter festgelegt, wie viele Jahre deren voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt. Diese sog. AfA-Tabelle (AfA steht für »Absetzung für Abnutzung«) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums – www.bundesfinanzministerium.de – unter Suche > AfA-Tabelle. Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind. Eine Ausnahme kann sich bei Wirtschaftsgütern ergeben, die vor ihrer Einlage zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurden (vergleiche Seite 34).

Beispiel

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Pkw beträgt nach der AfA-Tabelle 6 Jahre, die eines PC oder eines Notebooks 3 Jahre.

a) Bewegliche Wirtschaftsgüter

lineare AfA Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann die AfA entweder in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) oder – sofern das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden ist – in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) vorgenommen werden. Darüber hinaus kann unter besonderen Voraussetzungen eine erhöhte AfA, eine Sonder-AfA oder ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt werden.

AfA in gleichen Jahresbeträgen

Der Jahresbetrag ergibt sich bei der linearen Abschreibung aus folgender Formel:

Formel	$\frac{\text{Anschaffungs- / Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{Jahresbetrag}$
---------------	---

zeitanteilige AfA Bei einer Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der AfA abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel Herr Blum hat am 01.03.2009 seinen Betrieb eröffnet und am 20.07.2009 ein neues Auto (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 21 000 € + 3 990 € Umsatzsteuer erworben (einschließlich Überführungs-, Zulassungskosten).

Es entsteht ein Rumpfwirtschaftsjahr, das 10 Monate umfasst (März bis Dezember). Die AfA des Jahres 2009 errechnet sich wie folgt:

$$21\,000\,€ \times 16,67\% = 3\,500\,€ \times 6/12 = 1\,750\,€$$

In den Jahren 2010 bis 2014 ist ein AfA-Betrag von jährlich 3 500 € zu berücksichtigen, vorausgesetzt der Pkw gehört jeweils das volle Wirtschaftsjahr zum Betrieb. Im Jahr 2015 ist die Rest-AfA von 1 750 € abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen

Die degressive AfA bemisst sich nach einem gleich bleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert). Der dabei anzuwendende Prozentsatz

darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25% nicht übersteigen. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die während eines Kalenderjahres angeschafft oder hergestellt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Beispiel

Herr Lind hat am 02. 01. 2009 für seinen Betrieb eine Maschine angeschafft. Die Anschaffungskosten betrugen 20 000 €. Bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren errechnet sich bei linearer AfA ein jährlicher Abschreibungssatz von 20%. Für die Bemessung der degressiven AfA ist das Zweieinhalbfache (50%), höchstens aber 25% anzusetzen. Die Entwicklung der AfA stellt sich in diesem Fall wie folgt dar:

	Abschreibung	Buchwert/Restwert
2009: 25% von 20 000 €	5 000 €	15 000 €
2010: 25% von 15 000 €	3 750 €	11 250 €
2011: 25% von 11 250 € und so weiter.	2 813 €	8 437 €

Übergang zur linearen AfA

Ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist möglich. Hierbei wird der Restwert am Ende des vorangegangenen Jahres durch die Restnutzungsdauer geteilt. Im Beispielsfall ist der jährliche AfA-Betrag im zweiten Jahr identisch mit dem der degressiven AfA (je 3 750 €), wenn der Restwert auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben wird; ab dem dritten Jahr liegt der jährliche AfA-Betrag der linearen AfA über der degressiven AfA. Ab diesem Zeitpunkt ist der Übergang vorteilhaft. Ab 2011 würde sodann der am 31. 12. 2010 vorhandene Restwert von 11 250 € in drei gleichen Jahresraten von 3 750 € abgeschrieben.

AfA eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb

Bei einer Betriebseröffnung werden Sie unter Umständen Gegenstände in den Betrieb einbringen, die Sie vorher privat genutzt haben, wie zum Beispiel einen Pkw oder Büromöbel (sog. »Einlage«). In einem solchen Fall stellt sich die Frage, wie die weitere AfA im Betrieb vorzunehmen ist.

Teilwert	Werden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens eingelegt, so sind diese auch abschreibbar. Die Einlage von abnutzbaren Wirtschaftsgütern erfolgt mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten (vergleiche Seite 30). Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur
Restnutzungs-	Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die
dauer	Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so bemessen sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG die weiteren Abschreibungen nicht
Restwert	mehr nach dem Einlagewert, sondern nach dem Restwert des Wirtschaftsguts im Einlagezeitpunkt. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass mit der Einlage »künstlich« neues AfA-Volumen geschaffen wird. Die Vornahme von Absetzungen vom Restwert kann bewirken, dass das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben wird. Vielmehr verbleibt in Höhe des Unterschieds zwischen Teilwert und Restwert bei Einlage ein »Festwert«, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel

Herr Peter hat ein bebautes Grundstück zunächst im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Grundstück wird zu Beginn des Jahres 2009 in einen neu eröffneten Betrieb eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt. Im Einlagezeitpunkt beläuft sich der Teilwert des Gebäudes auf 360 000 €. Der Restwert des Gebäudes, das zu Herstellungskosten von 300 000 € errichtet worden war, beträgt 250 000 €.

Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 360 000 € zu aktivieren. AfA-Bemessungsgrundlage ist jedoch der Restwert in Höhe von 250 000 €. Die jährlichen Abschreibungen betragen somit nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG 3 % von 250 000 € und belaufen sich damit auf 7 500 €. Dieser Abschreibungsbetrag kann so lange in Anspruch genommen werden, bis der Restwert von 250 000 € aufgezehrt ist. Bei einem Verkauf des Grundstücks oder einer Entnahme wirkt die Ausbuchung des Buchwerts als eine Betriebsausgabe (vergleiche Seite 26). Der Buchwert des Gebäudes beträgt dabei mindestens 110 000 €.

Da die Einlage grundsätzlich als anschaffungsähnlicher Vorgang behandelt wird, sind bei beweglichen Wirtschaftsgütern grundsätzlich die beiden beschriebenen AfA-Methoden anwendbar. Daneben erfolgt auch in Fällen der Einlage, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Aufnahme in einen abzuschreibenden Sammelposten (vergleiche Seite 26) sowie die Sofortabschreibung für GWG (vergleiche Seite 25). Bei beweglichen körperlichen

Wirtschaftsgütern, die während des Kalenderjahrs eingelegt wurden, gilt die bei der linearen AfA beschriebene Regelung zur zeitanteiligen Berücksichtigung von AfA-Beträgen entsprechend.

Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung neuer sowie gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG) von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen.

Größenmerkmale

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen 235 000 € bzw. 335 000 € in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt; bei Betrieben mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung darf der Gewinn (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) nicht über 100 000 € (bzw. 200 000 € in den Jahren 2009 und 2010) liegen.

Der Abzugsbetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe des Abzugsbetrags des laufenden Wirtschaftsjahrs und der in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogenen und noch vorhandenen Abzugsbeträge darf 200 000 € je Betrieb nicht übersteigen.

Die Investitionsfrist beträgt drei Jahre. Das heißt, das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des dritten auf den Abzug folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt werden.

Auflösung

Erfolgt die Investition fristgerecht, ist der Abzugsbetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Gleichzeitig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Dadurch wird die gewinnerhöhende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags neutralisiert. Andererseits vermindert sich dadurch auch die AfA-Bemessungsgrundlage des Wirtschaftsguts (vergleiche Beispiel zur Sonder-AfA).

Rückabwicklung

Wird innerhalb der Investitionsfrist kein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, ist der Investitionsabzugsbetrag mit Wirkung für das Jahr der Bildung gewinnerhöhend rückgängig zu machen. Für die daraus resultierende Steuererhöhung können sich Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) ergeben. Dies gilt auch für den Fall einer fristgerechten Investition, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr im inländischen Betrieb verbleibt und dort ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt wird.

Sonder-AfA**Voraussetzungen**

Eine Sonder-AfA können kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, deren Betriebsvermögen im Vorjahr 235 000 € (bzw. 335 000 € für Investitionen in den Jahren 2009 und 2010) nicht übersteigt; bei Betrieben mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung darf der Gewinn des Vorjahrs (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) nicht über 100 000 € (bzw. 200 000 € für Investitionen in den Jahren 2009 und 2010) liegen. Diese Betriebe können sowohl für neue als auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren eine Sonder-AfA nach § 7g Abs. 5 EStG von bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der linearen AfA in Anspruch nehmen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind ggf. um den gewinnmindernd abgezogenen Investitionsabzugsbetrag zu vermindern. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie im folgenden Wirtschaftsjahr im inländischen Betrieb verbleibt und ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt wird. Die Sonderabschreibung setzt dagegen nicht voraus, dass ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen worden ist.

Beispiel

Herr Kern beabsichtigt für seinen Betrieb im Jahr 2012 eine Maschine anzuschaffen (voraussichtliche Anschaffungskosten: 10 000 €). Er nimmt dafür im Jahr 2009 den Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % (4 000 €) in Anspruch. Die Maschine wird im Januar 2012 geliefert (Anschaffungskosten: 10 000 €; Nutzungsdauer 10 Jahre).

Im Jahr 2012 wird der Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 4000 € gewinnerhöhend aufgelöst. Gleichzeitig werden die Anschaffungskosten von 10000 € um 4000 € gewinnmindernd herabgesetzt. Dadurch wird die Auflösung des Investitionsabzugsbetrags neutralisiert. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt damit noch 6000 €. Im Anschaffungsjahr 2012 erhält Herr Kern die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Höhe von 20 % von 6000 € = 1200 € sowie die lineare AfA in Höhe von 10 % von 6000 € = 600 €. Im Jahr 2012 beläuft sich die Abschreibung damit insgesamt auf 30 % von 6000 € = 1800 €. Bis zum Erstjahr der Abschreibung kann Herr Kern zusammen mit dem Investitionsabzugsbetrag von 4000 € seinen Gewinn insgesamt um 5800 € (58 % der Anschaffungskosten) mindern. In den folgenden vier Jahren beträgt die AfA jeweils 600 € (10 % von 10000 € abzgl. 4000 €). Mit Ablauf des Begünstigungszeitraums für die Sonderabschreibung, also zum 31. 12. 2016, ist ein Restwert für die angeschaffte Maschine zu ermitteln. Dieser Restwert von 1800 € (= 10000 € – 4000 € – 1200 € – 3000 €) ist innerhalb der verbleibenden Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die AfA in den Jahren 2017 bis 2021 beträgt daher jeweils 360 €.

Hätte Herr Kern keinen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, dann beliefe sich die Abschreibung im Anschaffungsjahr auf 3000 € (20 % Sonder-AfA zuzüglich 10 % lineare AfA aus den ungeminderten Anschaffungskosten von 10000 €).

b) Gebäude und Gebäudeteile

Grund und Boden

Bei Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil der Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt.

gemischt genutzte Gebäude

Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils zu eigenen Wohnzwecken und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut und daher gegebenenfalls gesondert abzuschreiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gesamten Gebäudes sind nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen des gesamten Gebäudes zu den Wohn- und Nutzflächen der einzelnen selbstständigen Gebäudeteile aufzuteilen.

Gebäude und Gebäudeteile sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Die AfA-Sätze haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Eine lückenlose Darstellung würde den Rahmen dieser Broschüre überschreiten. Für Gebäude, für die der Bauantrag nach dem 31. 12. 2005 gestellt worden ist oder die Sie nach dem 31. 12. 2005 erworben haben (Abschluss des Kaufvertrags) beträgt die jährliche Abschreibung 2 %. Sie erhöht sich für Gebäude, die zum Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen (Wirtschaftsgebäude) auf 3 %. Die Inanspruchnahme einer degressiven Gebäudeabschreibung ist nicht mehr möglich.

Afa-Sätze

Gebäude gehört zum	und dient	lineare Afa
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 %
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 %
Privatvermögen	nicht Wohnzwecken	2 %
Privatvermögen	Wohnzwecken	2 %

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, zum Beispiel bei Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, können erhöhte Abschreibungen in Betracht kommen. Sollten weitergehende Fragen zur Gebäudeabschreibung bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

8. Kraftfahrzeuge

Besonderheiten gelten bei Kraftfahrzeugen (Kfz), die ganz oder teilweise für betriebliche Fahrten genutzt werden, aufgrund ihrer Beschaffenheit aber auch privat genutzt werden können.

Die steuerliche Behandlung eines solchen Kfz richtet sich danach, ob das Kfz zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehört (vergleiche Seite 19)

Kraftfahrzeug im Privatvermögen

Gehört das Kfz zum Privatvermögen, weil seine betriebliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung (betriebliche Nutzung geringer als 10 %) ist oder der Unternehmer es (bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens

10%, aber nicht mehr als 50%) nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet hat, gilt folgendes:

AfA

Da das Kfz zum Privatvermögen gehört, sind die dadurch verursachten Aufwendungen (Anschaffung, Unterhalt, Kraftstoff, Versicherung etc.) bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns des Einzelunternehmens grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Soweit das Fahrzeug allerdings auch betrieblich genutzt wird, können entweder die tatsächlich angefallenen anteiligen Aufwendungen oder ein pauschaler Satz von 0,30 € pro betrieblich gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Beispiel

Frau Berg fuhr im Jahr 2009 mit ihrem Pkw insgesamt 10000 km, davon sind 500 km betrieblich veranlasst.

Der PKW gehört zwingend zum Privatvermögen, Frau Berg kann daher entweder pauschal 150 € ($0,30 \text{ Euro/km} \times 500 \text{ km}$) oder 5 % der im Jahr 2009 tatsächlich angefallenen Aufwendungen des Pkw als Betriebsausgaben ansetzen.



Anmerkung Vorsteuern aus den Anschaffungskosten eines nicht dem Unternehmen zugeordneten Kfz sind nicht abzugsfähig. Dagegen sind Vorsteuern aus Leistungen, die auf den Betrieb (Kraftstoff, Reparaturkosten etc.) eines nicht dem Unternehmen zugeordneten Kfz entfallen, regelmäßig im Verhältnis der unternehmerischen zur nichtunternehmerischen Nutzung abziehbar. Vorsteuern auf eindeutig dem unternehmerischen Bereich zuordenbare Aufwendungen wie Reparaturaufwendungen für einen Unfall während einer unternehmerischen Fahrt oder auf – von den übrigen Benzinkosten abgrenzbaren – Benzinkosten für eine längere Geschäftsreise sind sogar voll abzugsfähig. (Zur Umsatzsteuer im Allgemeinen vergleiche Seite 45 ff.)

Umsatzsteuer / Vorsteuern

Kraftfahrzeug im Betriebsvermögen

Gehört das Kfz zum (notwendigen oder gewillkürten) Betriebsvermögen, sind grundsätzlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kfz stehen, als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Allerdings: Kann das Kfz auch privat genutzt werden, wird die (Möglichkeit der) Ersparnis privater Aufwendungen auf folgende Weise steuerlich »korrigiert«:

**1 % Regelung,
wenn Kfz notwendiges Betriebsvermögen**

Die Möglichkeit der privaten Nutzung des Kfz stellt eine zu versteuernde Nutzungsentnahme dar (vergleiche Seite 31). Diese ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen, sofern das Kfz überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) betrieblich genutzt wird (notwendiges Betriebsvermögen, vergleiche Seite 19).

Beispiel

Herr Lange nutzt den zu seinem notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw auch für Privatfahrten. Der Listenpreis (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 25 000 €. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:

$$25\,000\text{ €} \times 1\% \text{ pro Monat} \times 12\text{ Monate} = 3\,000\text{ €}$$

Fahrtenbuch

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, statt des oben genannten Betrags die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Dazu muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Außerdem müssen die für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Aufwendungen dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden.

Kfz gewillkürtes Betriebsvermögen

Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil des Fahrzeugs zwischen 10 % und 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen, vergleiche Seite 21), darf die Privatnutzung nicht nach der 1 % Regelung angesetzt werden, sondern ist mit dem auf die Privatfahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug zu bewerten.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wird das Kfz vom Unternehmer zudem für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seinem Betrieb genutzt, dürfen diese Aufwendungen, soweit sie die sogenannte Entfernungspauschale übersteigen, den Gewinn ebenfalls nicht mindern. Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 € für jeden Entfernungskilometer. Die nicht abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb je Kalendermonat werden pauschal (und unwiderlegbar) nach folgender Formel ermittelt:

Formel

$$\begin{aligned} & \text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03 \% \times \text{Entfernungskilometer} \\ & \text{abzüglich } 0,30 \text{ €} \times \text{Entfernungskilometer} \times \text{Arbeitstage/Monat} \\ & = \text{nicht abziehbare Aufwendungen/Monat} \end{aligned}$$

Maßgeblich ist auch hier der inländische Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer.

Beispiel

Frau Grund fährt mit ihrem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw im Jahr 2009 an insgesamt 230 Tagen von ihrer Wohnung zu ihrem Betrieb. Die einfache Entfernung beträgt 25 km. Im Zeitpunkt der Erstzulassung hatte ihr Fahrzeug einen Listenpreis von 30 000 € einschließlich Umsatzsteuer.

Die Nutzungsentnahme beträgt nach der 1%-Methode
 $30\,000 \text{ €} \times 1\% \text{ pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 3\,600 \text{ €}.$

Zudem sind folgende auf die Fahrten Wohnung/Betrieb entfallende Aufwendungen nicht abziehbar:

$30\,000 \text{ €} \times 0,03 \% \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Monate}$	= 2 700 €
$\text{abzüglich } 0,30 \text{ €} \times 25 \text{ km} \times 230 \text{ Tage}$	= 1 725 €
nicht abziehbar	= 975 €

Fahrtenbuch

Auch bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb kommt die Listenpreisregelung nicht zur Anwendung, wenn für das Kfz zum Zwecke der Ermittlung der Nutzungsentnahme ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird und die für das Fahrzeug insgesamt anfallenden Kosten durch Belege nachgewiesen werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale von 0,30 € ist in diesem Fall ebenfalls nicht abziehbar. Damit ist sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betriebsstätte sowohl bei Unternehmen als auch bei Arbeitnehmern nicht mehr als 0,30 €/Entfernungskilometer steuermindernd berücksichtigt werden können.

Anmerkung: Umsatzsteuerlich stellt die Privatnutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Kfz eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe dar (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 Umsatzsteuergesetz). Bemessungsgrundlage hierfür sind die Kosten, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Aus Ver-

einfachungsgründen können diese Kosten im Rahmen der 1 %-Regelung mit 80 % der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Die auf die unentgeltliche Wertabgabe entfallende Umsatzsteuer darf nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 12 Nr. 3 EStG). (Zur Umsatzsteuer im Allgemeinen vergleiche Seite 45 ff.)

9. Verträge unter nahen Angehörigen

Zivilrecht

Besonderheiten gelten bei Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge). Solche Rechtsverhältnisse können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Fremdvergleich

Kinder

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind aber wegen eines Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.



Beachte Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

Steuerarten und abzugebende Steuererklärungen

Einkommensteuer

Grundlagen der Besteuerung

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person anknüpft. Ihre Höhe wird durch das Einkommen bestimmt, das sich aus den verschiedenen Einkünften einer Person zusammensetzt. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse, zum Beispiel Familienstand, Anzahl der Kinder, außergewöhnliche Belastungen. Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. Mai des nachfolgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. Für steuerlich Beratene gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres. In dieser Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte erklären, also auch diejenigen, die aus anderen Quellen stammen. Wenn Sie verheiratet sind und eine – in der Regel günstigere – Zusammenveranlagung wünschen, sind in der Einkommensteuererklärung auch sämtliche Einkünfte Ihres Ehegatten zu erfassen.

Abgabefrist

Ehegatten

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, so sind der Steuererklärung die erforderlichen Unterlagen beizufügen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

Wird der Gewinn aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen, wenn die Betriebseinnahmen mindestens 17 500 € betragen (vergleiche Seite 18).

- Verlustrücktrag** Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls auf das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Der Verlustrücktrag kann zu einer Erstattung der für das Vorjahr gezahlten Einkommensteuer führen.
- zuständiges Finanzamt** Sollte sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von zwei unterschiedlichen Finanzämtern befinden, ist die Einkommensteuererklärung Ihrem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Für das Unternehmen ist in diesem Fall eine zusätzliche Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte notwendig, deren Bearbeitung beim Betriebsstättenfinanzamt erfolgt.

Gewerbesteuer

Steuerschuldner der Gewerbesteuer sind Sie als Unternehmerin oder Unternehmer. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

- Gewerbeertrag** Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des EStG ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) um bestimmte »Hinzurechnungen« oder »Kürzungen« korrigiert. Von besonderer Bedeutung ist die Hinzurechnung der Schuldzinsen sowie der Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, soweit sie den Freibetrag von 100 000 € übersteigen, mit 25 %.

- Gewerbesteuer-messbetrag** Die Gewerbesteuer wird nicht wie die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer unmittelbar aufgrund der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Aus dem Gewerbeertrag wird durch Anwendung einer Messzahl ein Steuermessbetrag ermittelt. Das Finanzamt erlässt aufgrund dieser Ermittlungen lediglich einen Gewerbesteuermessbescheid. Dieser enthält kein Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung). Der Messbescheid wird der zuständigen Gemeinde zugeleitet, die dann den je nach Gemeinde unterschiedlichen Hebesatz auf den Messbetrag anwendet, die Gewerbesteuer errechnet und den eigentli-

chen Gewerbesteuerbescheid erlässt. Dieser wird Ihnen zusammen mit dem vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuermessbescheid zugesandt. Die Gewerbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu bezahlen.

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24 500 € jährlich übersteigt. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag.

Freibetrag

Die Steuermesszahl beträgt bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften 3,5 % des steuerpflichtigen Gewerbeertrags.

Beispiel

Bei einem Unternehmen ergibt sich ein Gewerbeertrag von 50 000 €. Das Unternehmen wird

- a) in der Rechtsform eines Einzelunternehmens
- b) in der Rechtsform einer GmbH

betrieben.

a) Einzelunternehmen

Gewerbeertrag:	50 000 €
abzüglich Freibetrag:	24 500 €
verbleiben:	25 500 €
Steuermesszahl 3,5 %	
Steuermessbetrag:	892 €

b) GmbH

Gewerbeertrag:	50 000 €
Steuermesszahl: 3,5 %	
Steuermessbetrag:	1 750 €

Auf den Steuermessbetrag wendet die Gemeinde dann den Gewerbesteuerhebesatz an. Beträgt dieser zum Beispiel 400 % müsste der Einzelunternehmer unter a) 3 568 € Gewerbesteuer an die Gemeinde bezahlen, die GmbH unter b) müsste 7 000 € Gewerbesteuer bezahlen.



Beachte Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden (zum Beispiel unzutreffende Gewinn- oder Gewerbeertragsermittlung). Anträge hinsichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer sind hingegen an die Gemeinde zu richten (zum Beispiel Antrag auf Ratenzahlung).

Abgabetermin Abgabetermin für die Gewerbesteuererklärung ist ebenfalls der 31. Mai des Folgejahrs.

Entlastung bei der Einkommensteuer Die Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG) und mindert daher den Unternehmensgewinn nicht. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich aber die Einkommensteuer des Unternehmers um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags (§ 35 EStG). Bei einem Hebesatz bis zu 400 % wird dadurch eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht.

Umsatzsteuer

1. Steuerbarkeit

Steuerbar sind unter anderem

- alle Lieferungen (Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (Dienstleistungen), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden.

Beispiel

Ein Obst- und Gemüsehändler verkauft Äpfel und Birnen in seinem Ladengeschäft. Ein selbstständiger Schreiner repariert bei einem Kunden ein defektes Fenster.

Den Lieferungen und sonstigen Leistungen werden gleich gestellt:

- Die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke.

Beispiel

Der selbstständige Fernsehtechniker stellt ein Fernsehgerät aus seinem Ladengeschäft in seiner Wohnung auf.

Der Inhaber eines Spielwarengeschäfts schenkt seinem Neffen ein Computerspiel aus seinem Laden zum Geburtstag.

- Andere unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen an Arbeitnehmer oder Dritte, auch dann, wenn diese aus unternehmerischen Gründen erfolgen.

Beispiel

Ein Elektrohändler schenkt seinem Angestellten anlässlich seiner Silberhochzeit eine Waschmaschine im Wert von 800 €.

- Die Verwendung von Gegenständen, die dem Unternehmen zugeordnet wurden, für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein Fuhrunternehmer verwendet seinen Lkw, um damit seine private Segeljacht zu transportieren.

- Die unentgeltliche Ausführung von anderen sonstigen Leistungen im Rahmen des Unternehmens für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Beispiel

Ein selbstständiger Malermeister beauftragt seine Arbeiter, den Außenanstrich am Haus seiner Eltern zu erneuern. Die Arbeiten werden unentgeltlich ausgeführt.

- Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland in das Inland. Die hierbei anfallende Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zoll erhoben.
- Der innergemeinschaftliche Erwerb, das heißt Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

2. Steuerbefreiungen

Es gibt für eine Reihe von Umsätzen Steuerbefreiungen, zum Beispiel:

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten (hierfür wird eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt),

- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU,
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- die Gewährung von Krediten,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker.

3. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bei Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das Entgelt, das heißt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer.

Beispiel

Herr Klar, Inhaber einer Glaserei, repariert ein zerstörtes Fenster. Die Glaserei verlangt für die Reparatur von dem Kunden 297,50 € einschließlich Umsatzsteuer.
Die Reparatur unterliegt der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind 100/119 von 297,50 €, also 250 €. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %, im Beispielsfall 47,50 €.

- Bemessungsgrundlage für die Entnahme von Gegenständen und für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten (oder die Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme beziehungsweise im Zeitpunkt der Zuwendung.
- Bemessungsgrundlage für die Verwendung von Gegenständen und für die Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens sind die damit zusammen hängenden Ausgaben.

Kosten

4. Steuersätze

Es gibt zwei Steuersätze:

- a) den allgemeinen Steuersatz von 19 %, dem die meisten Umsätze unterliegen, und
- b) den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen insbesondere Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (zum Beispiel Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr).

5. Vorsteuerabzug

Mehrwert- steuersystem

Die Umsatzsteuer ist als so genanntes Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die »Mehrwert«-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit der seinerseits an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer aus von ihm erbrachten Leistungen saldieren darf. Die empfangene Leistung muss für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Die Lieferung eines Gegenstandes gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt.

nicht abziehbare Vorsteuer

Vorsteuerbeträge, die auf bestimmte nicht abziehbare Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG (vergleiche Seite 27) und auf Lebenshaltungskosten im Sinne des § 12 Nr. 1 EStG (vergleiche Seite 32) entfallen, sind nicht abzugsfähig.

6. Entstehung der Umsatzsteuer

Soll-Versteuerung

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung), das heißt die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Sie muss dann nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums angemeldet und bezahlt werden.



Beachte Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Ist-Versteuerung

Das Finanzamt kann auf Antrag der so genannten Ist-Versteuerung zustimmen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen ist, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat. Die Ist-Versteuerung kann beantragt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz darf im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500 000 € betragen. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahrs ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr darf nicht mehr als 500 000 € betragen.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.
- Sie sind freiberuflich tätig.

7. Steuerschuldnerschaft

Grundsätzlich schuldet der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer. Bezieht ein Unternehmer jedoch von einem ausländischen Unternehmer eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Inland der Umsatzsteuer unterliegt, wird er an Stelle des ausländischen Unternehmers Steuerschuldner (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Das Gleiche gilt, wenn ein Bauunternehmer von einem anderen inländischen Bauunternehmer Bauleistungen bezieht.

8. Ausweis der Umsatzsteuer

Ein Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Leistungserbringung in folgenden Fällen eine Rechnung auszustellen:

Rechnung

- Bei allen Leistungen (einschließlich steuerfreien Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 7 Umsatzsteuergesetz) an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person
- Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Privatpersonen

Die Rechnungsausstellungspflicht innerhalb von sechs Monaten an Privatpersonen betrifft Abrechnungen über Werklieferungen bzw. sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Dies sind zum Beispiel:

- Bauleistungen
- planerische Leistungen (zum Beispiel von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren)
- Instandhaltungsleistungen
- Reparatur- und Wartungsleistungen
- Reinigungsleistungen
- gärtnerische Leistungen

Die Privatpersonen sind verpflichtet, die Rechnungen zwei Jahre lang aufzubewahren.

Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit.

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)

- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits beim Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- Einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson

Rechnungen bis zu einem Bruttobetrag von 150 € (so genannte Kleinbetragsrechnungen) müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt



Beachte Ist in einer Rechnung ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag oder ein Steuerbetrag zu Unrecht ausgewiesen, wird dieser immer geschuldet.

9. Kleinunternehmer-Regelung

Umsatzgrenze

Die so genannte Kleinunternehmerregelung in § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) kann in Anspruch genommen werden, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Jahr der Betriebseröffnung insgesamt 17 500 € nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass dann keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt wurden. Offen ausgewiesene Umsatzsteuer wird immer geschuldet. Im Fall der Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

kein

Vorsteuerabzug

Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung innerhalb der Sechsmonatsfrist gilt aber auch für Kleinunternehmer.

Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz des Vorjahrs 17 500 € nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50 000 € nicht übersteigen wird. Maßgebend ist immer der Jahresumsatz. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Beispiel

Herr Klein hat 2008 einen Umsatz von 10 000 €, 2009 einen Umsatz von 20 600 € und 2010 einen Umsatz von voraussichtlich unter 17 500 €.

In diesem Fall fällt bei Herrn Klein 2009 keine Umsatzsteuer an, da sein Umsatz 2008 unter der maßgebenden Grenze von 17 500 € lag. 2010 ist dagegen die Umsatzsteuer zu erheben, da sein Umsatz im maßgebenden vorausgegangenen Kalenderjahr 2009 die Umsatzgrenze von 17 500 € überstiegen hat. Stellt sich heraus, dass sein Umsatz 2010 tatsächlich 17 500 € nicht überstiegen hat, fällt für 2011 keine Umsatzsteuer an, wenn 2011 der voraussichtliche Umsatz 50 000 € nicht übersteigen wird.

10. Umsatzsteuererklärungen

Jahreserklärung Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung (Jahreserklärung) bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres abzugeben. Die Steuer muss selbst berechnet und innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung auch unaufgefordert bezahlt werden.

Voranmeldung Unternehmensgründer müssen daneben im Jahr der Unternehmensgründung und im folgenden Kalenderjahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen (vergleiche Seite 68) abgeben.

Die Voranmeldungen müssen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt eingehen. Gleichzeitig muss die selbst errechnete Steuer bezahlt werden.

Dauerfristverlängerung Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (so genannte Dauerfristverlängerung; vergleiche Seite 73). In diesem Fall ist eine Sondervorauszahlung zu leisten.

elektronische Übermittlung Voranmeldungen müssen grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden (vergleiche Seite 65). Ist es dem Unternehmer allerdings nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Voranmeldung erforderlich sind, kann das Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen.

Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Lohnsteuerabzug Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie vom steuerpflichtigen Arbeitslohn den Steuerabzug vornehmen und die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchenlohnsteuer (so genannte Steuerabzugsbeträge) an das Finanzamt abführen.

Haftung

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, können Sie sich als Arbeitgeber bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt auf Anfrage eine kostenlose Anrufungsauskunft erteilen lassen.

1. Durchführung des Steuerabzugs nach allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich müssen die Steuerabzugsbeträge nach den Besteuerungsmerkmalen, die auf der vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind, berechnet werden (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Konfession und eingetragene Freibeträge). Die anhand des steuerpflichtigen Arbeitslohns ermittelten Steuerabzugsbeträge sind vom Lohn einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Verfügen Sie über kein maschinelles Lohnabrechnungsprogramm bzw. kann Ihr maschinelles Lohnabrechnungsprogramm die Steuerabzugsbeträge nicht selbst berechnen, bietet Ihnen die Finanzverwaltung hierzu unter der Internetadresse www.abgabenrechner.de auch Online-Steuerberechnungsprogramme an. Verfügen Sie über keinen Internetanschluss, ist die Lohnsteuer anhand von Lohnsteuertabellen manuell zu ermitteln. Die Lohnsteuertabellen sind nur über den Buchhandel erhältlich.

Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht vor, so müssen Sie die Steuerabzugsbeträge nach der Steuerklasse VI berechnen.

2. Besonderheiten bei der Besteuerung von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten

Anstelle einer Besteuerung nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte kann der Arbeitslohn von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen pauschal besteuert werden.

3. Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

- keine Lohnsteuerkarte** Für die Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal besteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Als Arbeitgeber haben Sie allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen abzuwälzen.
- Wahlrecht**

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn sowie die pauschale Lohnsteuer dürfen nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Folglich werden sowohl der Arbeitslohn als auch die pauschale Lohnsteuer bei einer für den Arbeitnehmer gegebenenfalls durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer

- Arbeitslohn** Wie bei der Durchführung des Steuerabzugs nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte ist auch bei der Pauschalierung der Lohnsteuer stets der steuerpflichtige Arbeitslohn die Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber zu übernehmende Lohnsteuer. Hierbei kann es sich um Geld beziehungsweise um geldwerte Vorteile handeln, wie zum Beispiel um Sachbezüge, um die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung oder um kostenloses Essen. Steuerfreie Leistungen erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

Solidaritätszuschlag

Neben der pauschalen Lohnsteuer fällt auch noch der Solidaritätszuschlag an. Er muss bei der Pauschalierung der Lohnsteuer immer mit 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer berechnet werden.

Kirchensteuer

Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag noch die Kirchenlohnsteuer zu erheben. In Baden-Württemberg beträgt der allgemeine Kirchensteuersatz 8 %. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Kirchenlohnsteuer grundsätzlich mit 8 % der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Die hiernach berechnete Kirchenlohnsteuer ist zusammen mit den für weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelten Kirchenlohnsteuerbeträgen in die für die jeweilige Religionsgemeinschaft vorgesehene Kennzahl in der Lohnsteuer-Anmeldung (vergleiche Seite 75) einzutragen.

Verzichten Sie als Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Mitgliedschaft Ihrer Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, ermäßigt sich der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg auf 6,5 % (ab 1. Januar 2010: 6 %). Die hiernach berechnete Kirchenlohnsteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung (vergleiche Seite 75) in einer gesonderten Kennzahl (hier: Kz. 47) einzutragen. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften wird anschließend von der Finanzverwaltung vorgenommen.

Fälle der Pauschalbesteuerung

Bei der Pauschalierung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Pauschalbesteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für kurzfristige Beschäftigungen sind unbeachtlich.

Eine kurzfristige Beschäftigung im steuerlichen Sinne ist gegeben, wenn

Voraussetzungen

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 62 € pro Arbeitstag und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 12 € pro Arbeitsstunde beträgt.

**Pauschal-
steuersatz 25 %**

Die pauschale Lohnsteuer beträgt 25% des steuerpflichtigen Arbeitslohns aus der kurzfristigen Beschäftigung. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an.

Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dorthin auch abgeführt werden.



Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat, und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, gilt: Die Besteuerung kann nur nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers erfolgen. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

2. Pauschalbesteuerung bei geringfügiger Beschäftigung

Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschalsteuersatz von 2% beziehungsweise 20% pauschal besteuert werden.

**Sozial-
versicherungs-
recht**

Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich abweichend von der Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Demzufolge wird bei diesen beiden Pauschalierungsmöglichkeiten auch der bisherige steuerliche Begriff »Arbeitslohn« durch den sozialversicherungsrechtlichen Begriff »Arbeitsentgelt« ersetzt. Der im Steuerrecht verwendete Begriff »geringfügige Beschäftigung« wird im Sozialversicherungsrecht als Überbegriff für die »kurzfristige Beschäftigung« und für die »geringfügig entlohnte Beschäftigung« verwendet.

400 € Grenze

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 € im Monat nicht übersteigt (so genannte Geringfügigkeitsgrenze – § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Dauer der Beschäftigung ist unbeachtlich. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch einmalige Einnahmen, mit deren Zahlung der Arbeitneh-

mer rechnen kann (zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld). Zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € sind die einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufzuteilen, auf die sie entfallen.

gesetzliche Rentenversicherung Welche der Pauschalierungsmöglichkeiten (2 % oder 20 %) auf das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung anzuwenden ist, entscheidet sich danach, ob Sie als Arbeitgeber für das Beschäftigungsverhältnis pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten haben oder nicht.

2 % – Ist der pauschale Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten, sind die Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, inklusive des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer) mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben.

Sowohl die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuerabzugsbeträge sind bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als gemeinsamer Einzugsstelle der Sozialversicherung und der Finanzbehörden anzumelden und dorthin abzuführen.

20 % – Ist der pauschale Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % nicht zu entrichten, ist die Lohnsteuer mit 20 % des Arbeitsentgelts zu pauschalieren. Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt noch der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer an.

Die Steuerabzugsbeträge müssen beim Finanzamt angemeldet und dorthin auch abgeführt werden.

Zusammenrechnung Zu beachten ist, dass aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen die Arbeitsentgelte aus mehreren gleichartigen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € im Monat zusammenzurechnen sind. Dies gilt für mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen sowie für mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit nicht geringfügigen, versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen (das heißt Beschäftigungen mit Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen). Dagegen werden

kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen beziehungsweise kurzfristige Beschäftigungen und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen nicht zusammengerechnet.



Ausnahme Wird neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, entfällt die Zusammenrechnungsregelung. Bei mehreren geringfügig entlohnenden Beschäftigungen scheidet die zeitlich zuerst aufgenommene, geringfügig entlohnte Beschäftigung aus der Zusammenrechnungsregelung aus. Auf diese geringfügig entlohnte Beschäftigung sind dann die Sonderregelungen für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Zusammenrechnung sind entscheidend dafür, ob der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15% zu entrichten hat oder nicht. Bei Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Minijob-Zentrale ist auch unter der Telefonnummer 01801/200 504 [3,9 ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG] erreichbar. Weitere Informationen erhalten Sie zudem im Internet unter www.minijob-zentrale.de. Ergänzend hierzu wird auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebene Broschüre »Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone«, hingewiesen, die Sie unter der Postanschrift: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53107 Bonn anfordern können. Die Broschüre kann im Übrigen auch im Internet unter www.bmas.de abgerufen werden.

4. Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die einzubehaltenden und abzuführenden Steuerabzugsbeträge müssen Sie nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Wege an Ihr Finanzamt übermitteln. Ist es einem Arbeitgeber allerdings nicht zumutbar, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich sind, kann das Finanz-

elektronische

Übermittlung

amt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (vergleiche Seite 75) zulassen.

Anmeldungs- zeiträume

Die Anmeldung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer sowie die Überweisung der Beträge an das Finanzamt müssen unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 000 € betrug,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 1 000 €, aber nicht mehr als 4 000 € betrug, zum Beispiel für das erste Kalendervierteljahr am 10. April,
- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 € betrug.

Betriebseröffnung

Im Jahr der Betriebseröffnung kann auf das vorangegangene Kalenderjahr nicht abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

5. Lohnkonto

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer muss ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr geführt werden. Dort sind neben der Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug) und der Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreier Bezüge) auch sämtliche Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte (einschließlich des amtlichen Schlüssels der Gemeinde – AGs und die steuerliche Identifikationsnummer) sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge einzutragen. Das Konto ist am Jahresende oder bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Die Lohnkonten (einschließlich der gegebenenfalls vorzuhaltenden Unterlagen) sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren (für 2009: bis zum Ablauf des Jahres 2015).

6. Lohnsteuerbescheinigung

elektronische Lohnsteuer- bescheinigung

Unabhängig davon, ob Sie über ein maschinelles Lohnabrechnungsprogramm verfügen oder die Lohnabrechnungen manuell erstellen, sind Sie seit 2006 gesetzlich verpflichtet, die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres (für 2009: bis 28. Februar 2010) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlichem Muster gefertigter Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Auf der Lohnsteuerkarte sind keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Der für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer gefertigte Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht mit der Lohnsteuerkarte zu verbinden.

Lohnsteuerkarten

Nach Ablauf des Kalenderjahres vorliegende Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigungen enthalten, haben Sie entweder aufzubewahren oder unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vernichten; sie dürfen nicht an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Lohnsteuerkarten mit mindestens einer Lohnsteuerbescheinigung (zum Beispiel aus einem früheren Arbeitsverhältnis), sind für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen sind dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden.

Beendigung des Arbeits- verhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, ist die Lohnsteuerkarte an die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer auszuhandigen, damit die Lohnsteuerkarte bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden kann. Die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung kann in diesem Fall auch zu einem früheren Zeitpunkt als dem 28. Februar des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen.



Hinweis Informationen zur Verfahrensbeschreibung und zur Datenfernübermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie unter www.elsterformular.de bzw. www.elsteronline.de.

7. Sozialversicherung

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Wenden Sie sich bitte mit entsprechenden Fragen an die für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als gemeinsame Einzugsstelle zuständige Krankenkasse.

Bauabzugsteuer

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt (§§ 48 bis 48d EStG).

Steuerabzug 15 %

Ab 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Unternehmers, der die Bauleistung erbringt (Leistender). Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Freistellungs- bescheinigung

Auftraggebern, die den Steuerabzug nicht vornehmen, aber Haftungsrisiken vermeiden wollen, ist zu empfehlen, auf die frühzeitige Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung zu bestehen. Die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung kann über das Internet unter www.bzst.bund.de > Online Dienste überprüft werden. Ebenso ist denjenigen, die Bauleistungen erbringen, zu raten, sich rechtzeitig eine Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt zu besorgen.

Weitergehende Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen unter

www.fa-baden-wuerttemberg.de > Formulare > Download-Angebot > Bauabzugsteuer > StAb-Bau-Merkblatt.

Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10. März / 10. Juni / 10. September / 10. Dezember
- Gewerbesteuer
15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November
- Umsatzsteuer
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Vorauszahlungs- bescheid

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Betriebseröffnungsbogen). Das Finanzamt kann

Anpassung

die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Gewerbesteuer

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

- Anrechnung** Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.
- Lohnsteuer** Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmelungszeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist, wie beim Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren, 10 Tage nach Ablauf des Anmelungszeitraums fällig.

Vordrucke und Hinweise

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die unten Folie ausfüllen oder gg. ergänzen, Stellung beachten

2009

Neu: **Steuernummer** **11** **56**

Finanzamt

Unternehmer - ggf. steuerliche Einzelbezeichnung -
Anschrift - Telefon - E-Mail-Adresse

30 Umsatzsteuer-Voranmeldung 2009

Voranmeldungszeitraum

von steuerlichem Zeitpunkt ansetzen		bis steuerlichem Zeitpunkt	
09-01	an	09-01	bis
09-02	an	09-02	bis
09-03	an	09-03	bis
09-04	an	09-04	bis
09-05	an	09-05	bis
09-06	an	09-06	bis

Berücksichtige Anrechnung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **10**

Befragte (Vorläufige, Richtigungen, Erklärungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **22**

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	werte EUR	Stk	EUR	Stk
Lieferungen und sonstige Leistungen				
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
Interkommunale Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41			
neuer Fahrzeugen an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausleihleistungen, Umsätze nach § 1 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	48			
Umsätze nach § 4 Nr. 9 bis 20 UStG				
Steuerpflichtige Umsätze				
(Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Werkstoffe)				
zum Steuersatz von 19 %	81			
zum Steuersatz von 7 %	86			
zu anderen Steuersätzen	35		36	
Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG				
Lieferungen in das eigene Gemeinschaftsgut an Abnehmer mit USt-IdNr.	77			
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Eigenverbrauchsgründe, Getränke und andere Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76		80	
Innengemeinschaftliche Erwerbe				
Steuerfreie Innengemeinschaftliche Erwerbe	91			
Erwerbe nach § 4a UStG				
Steuerpflichtige Innengemeinschaftliche Erwerbe	89			
zum Steuersatz von 19 %				
zum Steuersatz von 7 %	93			
zu anderen Steuersätzen	95		98	
neuer Fahrzeuge				
von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
Lieferungen des ersten Abnehmers bei Innengemeinschaftlichen Erwerbsgesellschaften (§ 25a Abs. 2 UStG)	42			
Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Lieferantenschein der Steuer schuldlos	40			
Nicht steuerbare Umsätze (Lieferungen, nicht im Handel)	65			
Übersieg				

zu Übertragen in Seite 45

USt 1 A - Umsatzsteuer-Voranmeldung 2009 -

Steuerunterlagen:		Erwerbs Erlöse	
Übersicht		Erlöse	G.
Umsätze, für die als Leistungserbringer die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird (entfallen, wenn im Ausland erzielten Umsatzerlöse (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 UStG))		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle Erlöse	USt
52	Lieferungen schenkungsteuerpflichtiger Gegenstände und Umsätze, die unter den §§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG	52	52
73	Bereitstellungen eines im Inland erzielenden Unternehmens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	73	73
84	Bereitstellungen eines im Ausland erzielenden Unternehmens (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	84	84
Steuerbefreiung nach dem Besteuerungsgrund sowie Nachsteuer auf verbleibende Erwerbsleistungen u. d. wegen Besteuerungsänderung		61	
Umsatzerlöse			
Ableitbare Vorsteuerbeträge			
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dienstleistungserfahrungen (§ 23a Abs. 1 UStG)		62	
Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61	
Einkaufspreise aus Lieferungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62	
Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67	
Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinem Einkaufsprinzipium berechnet sind (§§ 22 und 23a UStG)		65	
Berichtigung des Vorsteuerbetrags (§ 17a UStG)		64	
Vorsteuerbetrag für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 17a UStG) sowie aus Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 17 Abs. 4a UStG)		51	
Verbleibender Betrag			
Andere Steuerbeträge in Rechnung vermerkt oder unterschiedlich ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14a UStG) sowie Steuer- beträge, die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 4a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 23b Abs. 2 UStG geschuldet werden		61	
Umsatzerlöse: Veranschaulichungsübersicht			
Anrechnung (Abzug) der festgestellten Besteuerungsgrundlage für Steuerbefreiungserlöse (mit Ausnahme der letzten Veranschaulichung der Besteuerungsgrundlage, in der Regel 20 Prozent)			
Verbleibende Umsatzerlöse: Veranschaulichung (siehe in jedem Fall ausfüllen)		81	
II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
Ein Erstattungsantrag wird auf den dem Finanzamt bekannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden belastet wird.			
Verrechnung des Erstattungsbeitrags erwünscht / Erstattungsbeitrag ist abgelehnt		29	
Geben Sie bitte das Verrechnungsschreiben auf einen besonderen Blatt an oder auf dem dem Finanzamt erhaltenden Vorblatt „Verrechnungsschreiben“		28	
Die Erstattungsrechnung wird zusammenfassend (z.B. wegen Verrechnungsschreiben) für diesen Verrechnungsschreiben verwendet (Bitte in bitte eine „/“ eintragen)			
Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entnehmen			
Hinweis nach den Vorschriften der Besteuerungsgrundlage: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 143 Nr. 1 der Abgabenordnung und der §§ 18, 19b des Umsatzsteuergesetzes erhoben.			
Die Angaben der Teilnehmenden sind der E-Mail-Adresse des Teilnehmers zugeordnet.			
Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat Folgendes Name, Anzahl (Teilnehmer) (z.B. 10 Teilnehmer)			
11		11	
12		12	
Beachtliche Hinweise			
1. Die aufgeführten Daten sind mit den gesammelten und geschätzten Prognosen sowie ggf. unter Berücksichtigung der allgemeinen Daten zusammenfassend zu vergleichen.			
2. Die weiteren Berechnungen sind nicht nach den Ergebnissen der nachstehenden Verarbeitung.			
Datei: Steueranmeldung			
Kontrolliert und/oder Gegenüberprüfung			
Datum, Unterschrift			

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung

Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2009

Abkürzungen:	AG	= Abgabenscheinung	UStV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GrStG	= Grundsteuersteuergesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
	Kj	= Kalenderjahr	USt-ID-Nr.	= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

(Die Anleitung kann ständige, nicht auf alle Fragen eingehend.)

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung des Vorjahres sind durch Randnotizen gekennzeichnet.

Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.steuern.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Voranmeldung von amtlichen Vordrucken auf eine elektronische Übermittlung wechseln.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Sie tragen Sie aus anrechnungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte leer und wehren von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie Ergänzungsbedingungen und Ergänzungen bei der Berechnungsgrundlage. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen.

Werten Beträge (Umlagen, Rechnungen, Erklärungen auf gesonderten Anlagen usw.) eingetragen, tragen Sie bitte in Zeile 16 eine „1“ ein.

Tragen Sie bei der Berechnungsgrundlage bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in anderer Währung in Euro um.

(Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.)

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 21 bis 23

Intergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 5a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungsraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungsraum, in dem der Monat endet, der auf die Lieferung folgt.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umlagen sind verbindlich **Zusammenfassende Mitteilungen** an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienststelle Sachservice, Altonaer Weg 1-3, 80740 Saarbrücken, Telefon (0228) 406-0, Telefax (0228) 406-3891 oder -3793 sowie unter der Internet-Adresse www.bzst.de. Außerdem sind diese Umlagen grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich für die **Leistungsbilanzstatistik** zu melden. Nähere Informationen zur Informationsstatistik erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 85580 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-1, Telefax (0611) 75-724555 sowie unter der Internet-Adresse www.destatis.de.

Zeile 24

In Zeile 24 sind neben steuerfreien **Ausfuhrleistungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG) weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerbefreiung einzutragen, z.B.:

- **Leihvermietungen** an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 7 UStG);
- **Umsätze für die Beschaffung** und für die **Leihfrist** (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG);
- **grenzüberschreitende Güterlieferungen** und andere sonstigen Leistungen nach § 4 Nr. 2 UStG.

- **Vermittlungsleistungen** nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrleistungen);

- **Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens**, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Eingliederungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;

- **Rückleistungen**, soweit die Rückleistungen in Distanzgebieten bewirkt werden (§ 20 Abs. 2 UStG);

Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerbefreiung sind z.B. **Grundstückvermietungen** (§ 4 Nr. 12 UStG), **Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit** (§ 4 Nr. 14 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Zeilen 27 bis 29

Als **Berechnungsgrundlagen** sind die Umsätze und Anrechnungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. **Berechnungsgrundlagen** sind alle Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) eingetragen sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. **Mindestberechnungsgrundlage** (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Gegenüber der Umsatzsteuer für die Leistungsausführung der Umsatzsteuer nach § 10 Abs. 2 UStG schließt, nicht kennzeichnend, sondern in Zeile 41 (vgl. Erklärungen zu den Zeilen 41 und 45 bis 50).

Umsatzpflichtige Wertleistungen aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen zugeordnet. Sie umfassen auch wertpflichtige Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitsnehmer.

Es sind auch die Umsätze bei der Lieferung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslieferung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslieferung – insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslieferung zuzurechnen ist – sind die Umsätze in Zeile 61 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 61).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2008 gültigen allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegen haben, sind in Zeile 29 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen.

Zeilen 30 bis 32

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet in Abnehmer mit USt-Ident. in Zeile 31 eintragen. Diese Lieferungen sind ebenfalls im Rahmen Zusammenfassender Meldungen anzugeben sowie zur Umsatzsteuerabrechnung zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Bei den in Zeile 32 beschriebenen Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die entsprechenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalisierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.

Land- und Forstbetriebe: die ihre Umsätze nach dem allgemeinen Steuersatz des UStG versteuern, tragen ihre Umsätze in den Zeilen 30 bis 32 ein.

Innengemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 33 bis 38

Innengemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innengemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer gefertigt wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-Ident. erworben – insbesondere von „Privatpersonen“ –, sind die Erwerbe in der Zeile 36 zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer „Privatperson“ oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innengemeinschaftliche Erwerb nur mit Vorabzug USt 1 B anzuzeigen (Fahrzeugneuzulassung).

Die in den Zeilen 33 bis 37 anzugebenden innengemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich im Rahmen der Umsatzsteuerabrechnung zu melden (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 23).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 40

Bei **innengemeinschaftlichen Einzelgeschäften** (§ 27b UStG) hat der erste Abnehmer Zeile 40 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzueintragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 27b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 27b Abs. 1 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 54 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 54). Zum Voranmeldung für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 58.

Zeile 41

Einzutragen sind die **Umsätze des liefernden Unternehmens, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet**.

Zeile 42

Einzutragen sind **nicht steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen**, deren Leistungen nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie im Inland ausgeführt werden wären. Hierzu gehören auch Beförderungen und Verbringungsleistungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach § 3i UStG, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten vollzogen werden, wenn inner-

gemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die in übrigen Gemeinschaftsgebieten steuerbar sind (§ 3b Abs. 2 bis 5 UStG), im Inland ausgeführt nicht steuerbar (Umsätze i. S. Gemeinschaftsauslieferungen im Ganzen, innergemeinschaftliche Unternehmensleistungen) sind nicht einzutragen. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 40 einzutragen sind.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 46 bis 50

Einzutragen sind die Umsätze, für die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts als Steuer als Leistungsempfänger schulden. Die Steuer für diese Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Befolgung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Veranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Es sind grundsätzlich folgende Eintragungstypen vorgesehen:

- Werkleistungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Wirtschafters (Zeile 46);
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmens unter den Bedingungen des § 3j UStG (Zeile 47);
- Lieferungen sicherungsbewegneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsempfänger außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 48);
- unter der GfUStG fallende Umsätze – insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leximale Unternehmer nach § 9 Abs. 1 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 49);
- Werkleistungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 50).

Zum Voranmeldung für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 bis 58.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 53 bis 58

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbefähigten beauftragt wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs in den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat. Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de).

Es können insbesondere folgende Vorsteuerbeträge abgezugsfähig werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 53);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Pflichtung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt) enthaltene innergemeinschaftliche Rechnung nach § 33 UStG vorliegt (Zeile 54);
- bei innengemeinschaftlichen Einzelgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 40) die vom letzten Abnehmer nach § 27b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 55);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, den die Auslieferung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist, vgl. Erläuterungen zu Zeile 61 (Zeile 56);
- die Umsatzsteuer für innengemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 56);

- 3 -

- die erzielte Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 17);
- die Umsatzsteuer aus Lieferungen im Sinne des § 13a Abs. 1 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 16 Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 66 bis 70), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 18);
- nach Durchschnittssätzen (§ 21 UStG) erzielte Beträge bei Unternehmen, deren Umsatz i.H.v. des § 19 Abs. 2 UStG in den einzelnen in der Anlage der UStGV bestimmten Berufen und Gewerbezweigen im vorangegangenen KJ 350 € nicht übersteigen hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 19);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 22a UStG) erzielte Beträge bei Körperschaften, Personengesellschaften und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ 35.000 € nicht übersteigen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 19).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UStG).

Vorsteuerbeträge, die auf Eingangsleistungen und Eingangsleistungen entfallen, sowie sonstige, wassersche oder sonstige Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Zeile 66

Der Vorsteuerabzug ist nach Maßgabe des § 16 UStG i.V.m. § 46 UStGV zu berechnen.

Handelt es sich bei den Berücksichtigungsbeträgen um zurückzuführende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Abzugssatz von zuzusetzen.

Beispiel:

Der Unternehmer hat im KJ 2008 ein Büromöbel erworben, das er ab 1.10.2008 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei verwendet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 80.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen.

Am 3.7.2009 wird das gesamte Büromöbel steuerfrei veräußert. Die steuerfreie Veräußerung führt zu einer Berücksichtigung des Vorsteuerbetrags in Höhe von 22.220 €. Dieser Betrag ist mit einem Abzugssatz von 27,78 % zu mindern.

Berechnung: 20.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berücksichtigungsdauer = 166,67 € monatliche Berücksichtigung + 39 Monate restlicher Berücksichtigungsdauer (Juli 2009 bis November 2010) = 22.220 €

Zeile 68

Einzugsränge

- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Unternehmer schuldet (§ 14c Abs. 1 UStG);
- in Rechnungen unrichtig ausgewiesene Steuerbeträge, die der Rechnungsempfänger schuldet (§ 14c Abs. 2 UStG);
- Steuerbeträge für Umsätze, die Auslieferungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuer-Einkaufsverfahren sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) und die der Unternehmer schuldet, wenn die Auslieferung ausreicht, um das betreffende Unternehmen zu befreien, wenn die Auslieferung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 27 bis 29);
- Steuerbeträge, die der Lieferant eines Umsatzsteuer-Einkaufsverfahrens als Gesamtschuldner schuldet (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG);
- Steuerbeträge, die der Abnehmer bei einer als steuerfrei behandelten innergemeinschaftlichen Lieferung in den Fällen des § 16 Abs. 4 UStG schuldet;
- Steuerbeträge, die ein dritter Unternehmer (insbesondere Zentralregulator) schuldet (§ 17 Abs. 1 Satz 6 UStG);
- Steuerbeträge, die der letzte Regulator im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dienstleistungs- für die Lieferung des ersten Regulators schuldet (§ 18 Abs. 2 UStG).

Sonstiges

Zeile 69

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines KJ eingestellt oder wird ein (Leibniz) auf die Steuerbefreiung verzichtet, ist die Sonderauszahlung im letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzusetzen.

Zeilen 67, 70 bis 76

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an den Finanzamt zu entrichten, wenn eine **Einzugsanweisung** gegen Verrechnungsscheckauszahlungswilligkeit widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuss wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besondere Antrag ausgereicht, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung**, so legt eine **Abschrift** vor. In der Zeile 70 eine „1“ eintragen. Legt dem Finanzamt bei Abschlüssen die Abrechnungsbelege nach, entfallen Muster noch nicht vor, ist die beifolgende oder nachzureichen.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

2009							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 11</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table> </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 56</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 11</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table>	Zust. 11	Steuernummer	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 56</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table>	Zust. 56	Steuernummer	30
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 11</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table>	Zust. 11	Steuernummer	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zust. 56</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Steuernummer</td> </tr> </table>	Zust. 56	Steuernummer		
Zust. 11	Steuernummer						
Zust. 56	Steuernummer						
Finanzamt							
Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)							
Zur Beachtung für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich abzugeben haben. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu erneuern. Eine Sonderanmeldung ist nicht zu beantragen und anzulegen.							
Unternehmer - ggf. abweichende Firmenbezeichnung - Anschrift - Telefon - E-Mail-Adresse							
I. Antrag auf Dauerfristverlängerung (Dieser Nachfrageschein ist, wenn Dauerfristverlängerung beantragt wird, zu beantragen.) Ich beantrage, die Fristen für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Einreichung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.							
II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2009 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben							
Berücksichtige Anmeldezeit (falls ja, bitte eine „I“ eintragen) 10							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 80%;">1. Summe der verfallenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ausgleich der eingereichten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009</th> <th style="width: 10%;">VORTEILIG</th> <th style="width: 10%;">NEIN</th> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">38</td> <td style="text-align: center;">☐</td> <td style="text-align: center;">☐</td> </tr> </table>		1. Summe der verfallenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ausgleich der eingereichten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009	VORTEILIG	NEIN	38	☐	☐
1. Summe der verfallenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ausgleich der eingereichten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009	VORTEILIG	NEIN					
38	☐	☐					
2. Davon „I.“ = Sondervorauszahlung 2009							
Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgezogen (falls ja, bitte eine „I“ eintragen) 29							
Geben Sie bitte die Verrechnungsergebnisse auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsergebnis“. (Die Erstattungsbetrag wird automatisch (z.B. wegen Verrechnungsergebnis) für die Sondervorauszahlung dieses Jahres widerrufen (falls ja, bitte eine „I“ eintragen) 26							
Hinweis nach den Vorschriften der Güterverkehrssteuer: Die von der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 143 ff. der Abgabeverordnung und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.							
Bei der Abfertigung dieser Steueranmeldung ist mitzuteilen: Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">11</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">19</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"></td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"></td> </tr> </table>		11	19				
11	19						
Beurteilungshinweise 1. Die aufgeführten Daten sind mit jenen des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten mechanisch zu verarbeiten. 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der mechanischen Verarbeitung.							
Datum, Unterschrift							
Ausdrucken und/oder Datenverarbeitungsmittel							

USt 1 H - Antrag auf Dauerfristverlängerung/Formblatt der Sondervorauszahlung 2009 -

Anleitung zur Dauerfristverlängerung

Anleitung zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

2009

Abgabe des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung

Sie können die Daten des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Zellen 17 bis 19

Die Fristverlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Finanzant den Antrag nicht ablehnt, ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis der Unternehmer gegenüber dem Finanzant erklärt, dass er die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen will oder das Finanzant die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zellen 25 bis 27

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Abgabe der Vorauszahlungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Drittel der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen - ohne Abrechnung der Sondervorauszahlung - für das Kalenderjahr 2009 (§ 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 UStDV).

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2009 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39 000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zelle 25 + Kennzahl 62 - der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2009 (Zelle 96 - Kennzahl 28 - der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat Unternehmer A eine Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009 in Höhe von 5 200 € angemeldet.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2009 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2009 in Höhe von 39 000 € um die ungeschuldeten Sondervorauszahlungen in Höhe von 5 200 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsbasis ergibt sich eine Sondervorauszahlung von 44 200 € (einzeljährig in Zelle 26) einschließlich für A eine Sondervorauszahlung von 4 000 € (einzeljährig in Zelle 27 - Kennzahl 38).

Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zelle 26 ein Überschuss zu Gunsten des Unternehmens, ist die Sondervorauszahlung in Zelle 27 mit 0 € einzutragen.

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefallene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Abs. 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Abs. 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalendermonats entsprechen. Fügen Sie falls in diesem Fall ein separates Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen, für den die Fristverlängerung gilt. Die Anrechnung erfolgt somit grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember.

Zelle 31

Wird für die zu entrichtende Sondervorauszahlung die Erzeugerhaftung wegen Verschönerungsbeiträgen ausnahmsweise erforderlich, ist ein durch die Berechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Unterschrift

Zelle 40

Sie vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, ansonsten kann dieser nicht elektronisch übermittelt werden.

Lohnsteuer-Anmeldung

Bitte weißes Feld für Prüfer oder ☒ elektronisch und Hinweise auf der Rückseite beachten

2009

Finanzamt: **11** Steuernummer: **62**

30 Eingangsdatum oder Datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2009

Anmeldungszeitraum: **09-01** bis **09-12**

berücksichtigen Sie:

Berücksichtige Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)
Zahl der Arbeitsnehmer (einschließlich Ausleiher und Teilzeitarbeiter): **10**

Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer ¹⁾: **42**

Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 39a EStG - 1: **41**

Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 39a EStG ¹⁾: **44**

abzüglich an Arbeitnehmer ausbezahlt Kindergeld: **43**

abzüglich Kurzarbeitergeld für Beschäftigtenmitglieder von Handwerkskammern: **33**

Verluste ¹⁾: **48**

Sonderabzugsbetrag ¹⁾: **49**

pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren: **47**

Einkommensteuer ¹⁾: **61**

Körperschaftsteuer ¹⁾: **62**

Gesamtbetrag ¹⁾: **83**

Ein Entlastungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, sobald der Betrag nicht mit Steuernachschüssen verrechnet wird.

Verrechnung des Entlastungsbetrags (wenn nicht / Entlastungsbetrag ist abgezogen) **29**

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche außerdem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhaltenen Vermerk (Anmeldungsformular) an.

Die Einkommensabgrenzung wird auszufüllen (z. B. wegen Verrechnungsgrundsätzen) **26**

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu einreichen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datensatzhaltung:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 143 ff. der Finanzverwaltung und des § 47a des Einkommensteuergesetzes erhoben.
(Die Angabe der Steuernummer und der E-Statt-Anzahl ist freiwillig.)

Vom Finanzamt auszufüllen

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der genehmigten Daten manuell zu verarbeiten: **11** **19**

2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der manuellen Verarbeitung: **12**

Abgabe, Name, Unterschrift

Ausdrucken und/oder elektronische Verarbeitung

8.08 - LISA - Lohnsteuer-Anmeldung 2009 -

Hinweise für den Arbeitgeber

Hinweise für den Arbeitgeber

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

- Bitte beachten Sie, dass die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln ist. Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter der Internet-Adresse www.abgaben.de oder www.brotpapier.de sowie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem dienstverwendenden Unternehmen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Verwendung unbefristet Karten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall haben Sie oder eine zu Ihrer Vertretung berechtigte Person die Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln.

Ablösung der Steuerzahlungsbeträge

- Tragen Sie bitte die Summe der einzubehaltenden Steuerzahlungsbeträge §§ 37b bis 37d EStG in Zeile 17 ein. Die Summe der mit Sozial- oder besonderen Pauschalumlagen verbundenen Lohnsteuer nach den §§ 37a, 40 bis 40b EStG tragen Sie bitte in Zeile 18 ein. Nicht einzubehalten ist die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführende 2 %-ige Pauschalsteuer für geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5a SGB IV. In Zeile 19 tragen Sie bitte gesamt die **pauschale Lohnsteuer nach § 37b EStG** ein. Vergleichen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsbefehl die Summensumme der Zahlungen, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesamt der Gesamtbeitrag der Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzuweisen oder durch Ihre Bank oder Sparkasse angedeutet zu werden.

Sollten Sie mehr Lohnsteuer einbehalten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgezahlte Lohnzahlungsbeträge desselben Kalenderjahres), kann können Sie Teile der Beträge mit einem deutschen Wirtschaftsjahr (an Lohnzahlungsbefehl) durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gende.

- Nachdem die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem betriebslich zur Ausführung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

- Eine Entlohnung in Zeile 20 (ausgeübtes Kindergeld) kommt grundsätzlich nur bei Arbeitslohn des öffentlichen Rechts in Betracht.

- Arbeitgeber, die eigene oder gesteuerte Handwerksbetriebe betreiben, dürfen einen Betrag von 40 % der Lohnsteuer der auf seinen Schäften in einem zusammenfassenden Jahresvermerk von mehr als 183 Tagen zusammenfassend abzuführen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.

- Haben Sie in den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung nach den §§ 37a, 37b, 40 bis 40b EStG die Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren mit einem abgeführten Steuerzettel einreicht, tragen Sie bitte diese (pauschale) Kirchensteuer in einer Summe in Zeile 24 ein. Die Abführung der pauschalen Kirchensteuer auf die steuerrechtlichen Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

- Ablösungspunkt ist:

- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3.000 €¹⁾ betragen hat,
- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 300 €²⁾ abnimmt mehr als 3.000 €³⁾ betragen hat,
- spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 300 €⁴⁾ betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Perioden der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umzurechnen, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebes abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

- In Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerzahlungsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Steuerbetrags für jeden ungeführten Monat der Säumnis.

Verzinsende Beträge von insgesamt weniger als 1 € werden weiter erhoben noch entrichtet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Anmeldung der Steuerzahlungsbeträge

- Übermitteln oder überreichen Sie bitte und hängt davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten haben oder ob Sie einzubehalten Steuerzahlungsbeträge an das Finanzamt abgeführt werden sind, dem Finanzamt die Betriebsanmeldung spätestens bis zum Abführungspunkt (siehe oben Nummer 6) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Übermittlung oder Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstellenfinanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu überreichen haben. Gleichzeitig, wenn Sie ein Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie wegen des 2 %-igen Pauschalsteuers an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen haben.

- Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verpätungszuschlag** bis zu 10 % des anzurechnenden Betrages festsetzen.

- Die Rücklagen des Finanzamts zu remittieren, geben Sie bitte in Zeile 25 stets die Zahl der Arbeitnehmer + strichlosig Ausfalls- und Teilbefreiungen, zu denen auch die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldeten geringfügig Beschäftigten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5a SGB IV gehören – an.

Berechtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

- Wenn Sie feststellen, dass eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berechnete Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln oder anzugeben. Dabei sind Entlohnungen auch in den Zeiten vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzureichen. Für die Berechnung mehrerer Anmeldungszeiträume sind jeweils gesonderte berechnete Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtungspunkt sollen Sie bitte Ihrem Finanzamt gesondert mit.

¹⁾ Der Betrag von 3.000 € auf Grund des Steuerrechtsänderungsgebot ab 2008 auf 1.000 € erhöht werden (Steuerrechtsänderung nach Veröffentlichung).

²⁾ Der Betrag von 300 € ist durch die Steuerrechtsänderungsgebot ab 2008 auf 100 € erhöht werden (Steuerrechtsänderung nach Veröffentlichung).

Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2009

Land	Zeilen-Nr.	Bedeutung	Kenn- zahl
Baden-Württemberg	25	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Kirchensteuer der Evangelischen Religionsgemeinschaft Baden - zu ^{1,2}	79
	28	Kirchensteuer der Evangelischen Landeskirche Baden - zu ^{1,2}	87
	29	Kirchensteuer der Evangelischen Religionsgemeinschaft Württemberg - zu ^{1,2}	79
	30	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83
Bayern	25	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	84
	28	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83
Berlin	25	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83
Bremen	25	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	88
Hamburg	27	Jüdische Kultussteuer - zu ^{1,2}	84
Hessen	25	Evangelische Kirchensteuer - zu (Beitrag) ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Evangelische Gemeinde Offenbach/M. - zu ^{1,2}	88
	28	Evangelische Gemeinde Wiesbaden - zu ^{1,2}	85
	29	Evangelische Kultussteuer Frankfurt - zu ^{1,2}	84
	30	Evangelische Kultussteuer der Kultussteuerberechtigten Gemeinden - zu ^{1,2}	79
Niedersachsen	25	bei	-
	26	bei	-
	27	Kirchensteuer - (Bf) zu ^{1,2,3}	79
	28	Kirchensteuer - (Bf) zu ^{1,2,3}	77
Nordrhein-Westfalen	25	Evangelische Kirchensteuer - auf (Bf) ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Jüdische Kultussteuer - zu ^{1,2}	84
	28	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83
Rheinland-Pfalz	25	Evangelische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	82
	27	Jüdische Kultussteuer - zu ^{1,2}	84
	28	Evangelische Landeskirche Pfalz - zu ^{1,2}	88
	29	Evangelische Gemeinde Mainz - zu ^{1,2}	85
	30	Pfälzische Religionsgemeinschaft Rheydt - zu ^{1,2}	72
Saarland	31	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83
	25	Evangelische Kirchensteuer ^{1,2}	81
	26	Römisch-Katholische Kirchensteuer ^{1,2}	82
	27	Evangelische Kultussteuer ^{1,2}	84
Schleswig-Holstein	28	Altkatholische Kirchensteuer ^{1,2}	83
	29	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	79
	27	Jüdische Kultussteuer - zu ^{1,2}	84
	28	Altkatholische Kirchensteuer - zu ^{1,2}	83

1) Negativen Beträgen ist ein Minuszeichen voranzusetzen

2) Nach Klau der im Lohnsteuer-Jahresvergleich enthaltenen Beträge

3) Kann auf eine Certe aufgrund des Arbeitsalters gerundet werden

- Herausgeber** Finanzministerium Baden-Württemberg,
Neues Schloss, 70173 Stuttgart
- Druck** Henkel GmbH Druckerei, Stuttgart
- Gestaltung** L2M3 Kommunikationsdesign GmbH, Stuttgart
- Fotografie** Staatsministerium Baden-Württemberg, Fotostudio Thoma, Waldkirch

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Oktober 2009

Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Jahr 2009.

